Rechtsanwälte MMN Rechtsanwalts GmbH, Großbeerenstraße 200b, 14482 Potsdam
Per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

MMN Rechtsanwalts GmbH
Großbeerenstraße 200b
14482 Potsdam
Mail: info@mmn.com

Potsdam, den 08.09.2022

Klageerwiderung

-Klägerin-

In dem Rechtsstreit der
Florish Area Law Partnerschaft mbB

ansässig Am Bischhofstor 1, 30167 Hannover,
gesetzlich vertreten durch den Partner
Dr. Albert Tross

Prozessbevollmächtigter:
RA Dr. Albert Tross

g e g e n

-Beklagte-

Cinemaniac Kassenschlager GmbH

ansässig Rosenthaler Str. 40g , 10178 Berlin,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Will Cinemar

Prozessbevollmächtigte:
RAin Maria Kron

wegen: Forderung nach Unterlassung und Geldforderung aus Abtretung

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete und beantrage:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Hilfsweise: dem Beklagten Vollstreckungsschutz zu gewähren, erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung.

A. Zum streitgegenständlichen Geschehen

I. Beteiligte

1. Beklagte

1 Die Cinemaniac Kassenschlager GmbH (im Folgenden: die Beklagte) ist eine bekannte Filmproduktionsfirma mit Sitz in Berlin, deren alleiniger Geschäftsführer Will Cinemar ist. Derzeit dreht die Beklagte den Film „Im Labyrinth der Geldwäsche – Der neue Dokumentarfilm aus der Kommissar-Wadenbeißer-Reihe – Eine wahre Geschichte über die Electric Machinations AG und ihre Helfer". Der Film soll im Sommer 2023 erscheinen, aktuell befindet er sich noch im Schnitt. Die Filmreihe erfreut sich in Deutschland bereits großer Beliebtheit und wird umgesetzt von dem bekannten Regisseur Stephan Bergspiel.

Beweise:

1. Filmplakat: Im Labyrinth der Geldwäsche. Der neue Dokumentarfilm aus der Kommissar - Wadenbeißer - Reihe. Ab Sommer 2023 (Bl. 3)

2. Filmlust 12/2021. Interview des Tages (Bl. 45)

2. Klägerin

2 Die Florish Area Law mbB (im Folgenden: die Klägerin) betreibt eine Kanzlei, die seit der Gründung des Konzerns die Electric Machinations AG in fast allen Angelegenheiten vertrat. So wirkte sie etwa 2005 beim Kauf der Washify GmbH mit. Dort wurde später ein geheimes Drogenlabor entdeckt. Die hierdurch eingenommenen Gelder wurden durch die Hilfe der Klägerin gewaschen. Über diese Verstrickungen hinaus muss auch davon ausgegangen werden, dass die Klägerin von den Machenschaften der Electric Machinations AG zu jeder Zeit wusste. Des Weiteren vertritt die Klägerin die Interessen des Paul Gutmann. In diesem Zuge trat Herr Gutmann die geltend gemachten Ansprüche an die Klägerin ab.

Beweise:

1. Zeitschrift Pegel 11/2021: Der Skandal um die Electric Machinations AG (Bl. 4-6)

2. Hannover Kolumne vom 15.05.2019: Erneute Durchsuchung bei Florish Area Law (Bl. 7)

3. Recht Tribun Online vom 30.11.2019: Prozessauftakt im Skandal um Geldwäsche und Drogenlabore (Bl. 8, 9)

4. Betreff: Vergütungszahlung Paul Gutmann ./. Cinemaniac Kassenschlager GmbH (Bl. 22)

3. Paul Gutmann

3 Rechtsanwalt Paul Gutmann sollte als Fachberater und Komparse während der Filmproduktion für die Beklagte tätig werden. Die Dienstleistungen sollten mit EUR 4.000,00 für die Beratertätigkeit und mit je EUR 200,00 pro Drehtag vergütet werden. Als Gegenleistung war die Überprüfung des Drehbuchs auf Authentizität hinsichtlich der Rechtspraxis in ständiger Rücksprache zum Produktionsteam und die Beratung des Drehs am Set sowie die Komparsentätigkeit vereinbart. Die Komparsenrollen beinhalteten teilweise auch aktive Sprechrollen und trugen so wesentlich zum Handlungsverlauf bei.

Beweise:

1. E-Mail von Frau Nicole Fernseh-Total, vom 03.09.2021 (Bl. 28)

2. Dienstvertrag zwischen der Produktionsfirma Cinemaniac Kassenschlager GmbH und Paul Gutmann vom 05.09.2021 (Bl. 29)

II. Zum Zahlungsanspruch

4 Am 05.09.2021 wurde ein Dienstvertrag über eine Fachberatertätigkeit und Komparsentätigkeit zwischen der Beklagten und Herrn Gutmann geschlossen. Die Beklagte stellte am 01.10.2021 das zur Bearbeitung erforderliche Drehbuch und das Gesamtmanuskript bereit. Dabei war es Herrn Gutmann freigestellt, woher er die Informationen bezog, um seine Beratertätigkeit auszuführen. Die Beschaffung von Rechercheunterlagen fiel in seinen eigenständigen Aufgabenbereich.

Beweise:

1. E-Mail von Herrn Gutmann vom 22.11.2021 (Bl. 20)

2. E-Mail-Verkehr zwischen Nicole Fernseh-Total und Herr Gutmann 01.10.2021 - 20.12.2021 (Bl. 18 - 21)

3. Dienstvertrag zwischen der Produktionsfirma Cinemaniac Kassenschlager GmbH und Paul Gutmann vom 05.09.2021 (Bl. 29)

5 Die Bearbeitung des Drehbuchs erfolgte jedoch nicht fachgerecht und unsachgemäß. Herr Gutmann verfasste lediglich einige wenige unqualifizierte Kommentare zu den einzelnen

Szenen, die weder einer fundierten Überarbeitung entsprachen, noch brauchbar waren. So kommentierte er z.B. die Szene *Prozessauftakt* mit den Worten „Der Rest klingt ganz witzig. Freue mich schon auf das Nachspielen! Da muss man ja aufpassen [sic] ernst zu bleiben."

Beweise:

1. Drehbuch Im Labyrinth der Geldwäsche, Szenenkomplex: Prozessauftakt (Bl. 40-41)

2. E-Mail-Verkehr Nicole Fernseh-Total und Paul Gutmann am 10.12.2021 (Bl. 18-19)

3. E-Mail von Nicole Fernseh-Total an Paul Gutmann am 01.10.21 (Bl. 21)

6 Weiterhin hielt sich Herr Gutmann kontinuierlich nicht an die vereinbarten Termine. Ein Austausch mit dem Produktionsteam konnte daher nicht wie geplant stattfinden. Mehrmals wurden von Herrn Gutmann Besprechungen verpasst und Anrufe versäumt. Gegen die angeblichen technischen Probleme unternahm Herr Gutmann nichts. Zusätzlich erfolgte die Abgabe der ohnehin nicht zielführenden Bearbeitungen der Szenen nicht innerhalb der angesetzten Frist. Auch die von der Klägerin gewährte Fristverlängerung hielt Herr Gutmann nicht ein.

Beweis:

E-Mail-Verkehr zwischen Nicole Fernseh-Total und Herr Gutmann 01.10.2021 - 20.12.2021 (Bl. 18 - 21)

7 Dadurch, dass Herr Gutmann verzögert abgab, wurde die Weiterarbeit erschwert. Um den Rückstand von Herrn Gutmann aufzuholen, mussten andere Fachberater einen größeren Arbeitsumfang auf sich nehmen. Selbst mit der Bearbeitung der wenigen Szenen war er gänzlich überfordert.

Beweis:

E-Mail-Verkehr zwischen Nicole Fernseh-Total und Herr Gutmann 01.10.2021 - 20.12.2021 (Bl. 18 - 21)

8 Am 27.01.2022 war er als Komparse am Dreh vor Ort. Während des Drehs fiel Herr Gutmann jedoch ständig negativ auf. Er unterbrach abrupt die laufende Aufnahme, vergaß seine Requisiten und konnte einfachen Drehanweisungen nicht folgen. So setzte er sich

während eines aufwendig zu realisierenden One-Shots auf den falschen Stuhl und vergaß seine Sonnenbrille. Ebenfalls blickte er in die Kamera, hustete und nieste vermehrt.

9 Am darauf folgenden Tag wurde er positiv auf Sars-CoV-2 getestet. Ursache dafür war, dass er unverantwortlicherweise an einer Party teilnahm. Bei einer Inzidenz von über 350 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Hannover und der ausgerufenen Warnstufe 3 war dies gemäß der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsens vom 14.01.2022 unzulässig. Herr Gutmann selbst veröffentlichte stolz Fotos von der besagten Party auf der Internetplattform „Friendbook". Auf diesen sind Menschenmengen zu sehen, die die Höchstgrenze der zulässigen Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen gem. § 5 Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 15.01 deutlich übersteigen. Ein Hygienekonzept gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung ist ebenfalls nicht zu erkennen. Herr Gutmann verfasste darüber hinaus Kommentare unter diesen Bildern, aus denen klar hervorgeht, dass er es ebenfalls nicht für notwendig hielt, bei diesen Veranstaltungen eine Maske zu tragen oder sich anderweitig an empfohlene Hygienemaßnahmen zu halten. Die Historie seiner früheren Beiträge, sowohl aus dem Dezember 2021, als auch aus dem Januar 2022 zeigt eine sich wiederholende Party-Szenerie. Der neueste Beitrag vom 22.01.2022, liegt innerhalb der Inkubationszeit der anschließenden Infektion. Durch die Infektion konnte Herr Gutmann seinen Tätigkeiten nicht nachkommen. Dafür war er selbst verantwortlich, denn er gefährdete seine Leistungsfähigkeit und die Gesundheit des gesamten Drehteams durch die Teilnahme selbst.

Beweise:

1. Drehprotokoll, Drehverzögerung wegen Paul Gutmann (Bl. 16, 17)
2. Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 28.01.2022 (Bl. 13)
3. Dienstvertrag zwischen der Produktionsfirma Cinemaniac Kassenschlager GmbH und Paul Gutmann vom 05.09.2021 (Bl. 29)
4. Screenshot Friendbook Seite Paul Gutmann (Bl. 14)
5. Robert-Koch-Institut: Aktuelle Corona-Lage Niedersachsen (Bl. 15)

10 Der nächste Drehtag war für Herrn Gutmann der 06.02.2022. Einen Tag zuvor erfolgte

eine erneute Testung auf das Sars-CoV-2. Dabei wurde der Wantai Sars-Cov-2 Ag Rapid Test verwendet. Der Produktionsfirma war es jedoch ein Kernanliegen, zum Schutze aller Personen am Set, ein hinreichendes Hygienekonzept zu befolgen. Hierfür lag eine Liste mit zuverlässigen Corona-Tests vor, um die Mitarbeiter so gut wie möglich zu schützen. Herr Gutmann wurde daher gebeten, ein anderes Testzentrum aufzusuchen, welches überprüfte und gelistete Tests verwendet. Die Produktionsleitung stellte es Herrn Gutmann frei, auch einen PCR-Test zu machen. Eine vorherige Rückkehr an das Set wäre unverantwortlich gewesen. Lediglich mit einem negativen Testergebnis einer gelisteten Teststelle oder eines negativen PCR-Test-Ergebnisses hätte die Beklagte die Sicherheit ihrer eigenen Mitarbeiter garantieren können.

Beweise:

1. Bürgertest-Untersuchung auf Sars-CoV-2 Virus vom 05.02.2022 (Bl. 26)
2. E-Mail-Verkehr zwischen Nicole Fernseh-Total und Paul Gutmann am 05.-06.02.22 (Bl. 24-25)

11 Am 20.02.2022 kündigte die Beklagte der Klägerin das Dienstverhältnis außerordentlich. Als wirksame Kündigungsgründe wurden angeführt: die völlig unzureichende Bearbeitung der Unterlagen und die dadurch schleppende Fortführung des Drehs, die grob fahrlässig verursachte Infektion mit dem Sars-CoV-2 und letztlich der Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot der Drehbuchunterlagen.

Beweise:

1. Außerordentliche Kündigung des Dienstvertrags vom 20.02.2022 (Bl. 12)
2. Dienstvertrag zwischen der Produktionsfirma Cinemaniac Kassenschlager GmbH und Paul Gutmann vom 05.09.2021 (Bl. 29)

12 Des Weiteren trat Herr Gutmann seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab.

Beweis:

Schreiben der Klägerin vom 06.06.2022; Betreff: Vergütungszahlung Paul Gutmann ./. Cinemaniac Kassenschlager GmbH (Bl. 22-23)

13 Am 14.06.2022 erging rechtmäßig mit der Ablehnung der Unterlassungserklärung ebenfalls die Ablehnung der Vergütung von Herrn Gutmann.

Beweis:

Unterlassungsanspruch und Zahlungsbegehren gegen die Cinemaniac Kassenschlager GmbH (Bl. 10)

III. Zum Unterlassungs- und Auskunftsanspruch

14 Bei dem Spielfilm der Beklagten handelt es sich um ein Doku-Drama. Das Genre des Doku-Dramas erobert derzeit die Kinosäle der Welt. Der erfolgreiche Regisseur Stephan Bergspiel ist einer der ersten Filmemacher, der dieses Konzept im deutschen Kino zeigt. Der Film enthält sowohl dokumentarische, als auch künstlerischen Elemente. Dreh- und Angelpunkt für die Produktion ist das Drehbuch und nicht das reale Geschehen. In diesem Aspekt besteht ein Unterschied zu der klassischen Dokumentation. Im vorliegenden Fall soll es um die mögliche Verstrickung der Klägerin in dem Drogen- und Geldwäscheskandal gehen. So vertrat die Klägerin die Electric Machinations AG beim Kauf der Washify GmbH, deren Räumlichkeiten später zur Herstellung von Drogen genutzt wurden. Die Electric Machinations AG hatte zum Zeitpunkt des Kaufs keine Erfahrung im Bereich Textilreinigung.

Beweise:

1. Zeitschrift Pegel 11/2021 „Der Skandal um die Electric Machinations AG" (Bl. 4-6)
2. Filmlust 12/2021. Interview des Tages. (Bl. 45-46)
3. Drehbuchseiten (Bl. 37-41)
4. Schreiben der MMN Rechtsanwalts GmbH vom 20.02.2020 (Bl. 42)

15 Beim Kauf der Washify GmbH rief die Klägerin Zeuge Wesch, den damaligen Geschäftsführer, auf seinem privaten Handy an, um ihn zum Verkauf zu drängen. Nach dem Kauf wurde das Gebäude der Wäscherei um einen Keller erweitert. Zeuge Wesch bestätigte, dass das Vorgehen äußerst fragwürdig gewesen sei. Der Bauexperte der Klägerin sei immer vor Ort gewesen und habe bereits bei der Besichtigung der Räumlichkeiten krampfhaft den Grundriss überprüft. Später leitete er den Umbau des Waschsalons für die Klägerin. Dieser Umbau umfasste auch einen Keller, der später als Labor zur Herstellung von Methamphetamin genutzt wurde. Die Klägerin hat die Bauarbeiten im Namen der Electric Machinations AG somit genauestens durchgeplant und jeden Schritt mitverfolgt. Auch sonst war die Klägerin in die von Geldwäsche und Drogenhandel betroffenen Konzernstrukturen umfangreich involviert.

Beweise:

1. Zeitschrift Pegel 11/2021 Der Skandal um die Electric Machinations AG (Bl. 4-6)

2. Hannover Kolumne vom 15.05.2019 Erneute Durchsuchung bei Florish Area Law (Bl. 7)

16 Neben der Stellung eines Bauexperten liefen auch Bonuszahlungen iHv. ca. EUR 100.000 pro Jahr an die Mitarbeiter über von der Klägerin verwaltete Anderkonten. Begründet wurde dieses Vorgehen mit der Kompensation nicht gezahlter Grundgehälter. So war es der Electric Machinations AG lange Zeit unbemerkt möglich, die Einnahmen aus dem Drogengeschäft zu waschen. Die Staatsanwaltschaft sah daher Anlass gegeben, Ermittlungen in Richtung Angehörige der Klägerin aufzunehmen. So fanden Durchsuchungen der Geschäftsräume der Klägerin statt. Außerdem gingen zahlreiche Beschwerden von Rechtsanwaltskollegen bei den zuständigen Anwaltskammern ein. Infolge des Skandals verteidigte die Klägerin erfolgreich den Geschäftsführer der Electric Machinations AG Hans Lindau vor strafrechtlichen Vorwürfen. Darüber informierte sie auf ihrer Website und gab über das Geschehen in der Zeitschrift „Pegel" Auskunft.

Beweise:

1. Pegel 11 /2021 Der Skandal um die Electric Machinations AG (Bl. 4-6)

2. Filmlust 12/2021. Interview des Tages. (Bl. 4-6)

3. Zeugnis Herr Wesch, dessen ladungsfähige Privatanschrift lediglich der Klägerin bekannt ist, zu laden über die Klägerin.

4. Website „florisharealaw.de" unter Home / Kompetenzen / Services und Industries (Bl. 43)

17 Unter all diesen Umständen behauptet die Klägerin weiterhin, keinen Verdacht gehabt zu haben, dass die eigene Mandantin illegale Geschäfte betrieb. Vielmehr versucht die Klägerin einen unschuldigen und unwissenden Eindruck zu vermitteln. Dieses Verhalten zeigte auch Hans Lindau. Selbst die Presse beschreibt ihn als einen unscheinbaren Geschäftsmann, der mit Drogen nie in Verbindung gebracht wurde, der sich jedoch im Endeffekt als „Deutscher Pablo Escobar" entpuppte. Ein ähnliches Verhalten lässt sich bei der Klägerin wiederfinden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin nicht zum ersten Mal im Zuge eines Skandals benannt wurde, wie der Wertpapierbetrug der Technikfirma Muskla oder der Betrugsskandal der Kryptowährung Jedermann-Coin

zeigt. Der Verdacht liegt daher nahe, dass die Klägerin auch hier Mandanten bei illegalen Geschäftspraktiken unterstützt hat. Hierüber berichtete auch die Presse ausführlich.

Beweise:

1. Pegel. Ausgabe 11/2021. Der Skandal um die Electric Machinations AG. (Bl. 4-6)
2. Website Florish Area Law, Pressemeldungen (Bl. 43)
3. Recht Tribun Online vom 30.11.2019 Prozessauftakt im Skandal um Geldwäsche und Drogenlabore (Bl. 8-9)

18 Natürlich bilden diese realen Geschehnisse die Grundlage des Drehbuchs, soweit sie nach den Recherchen von investigativen Journalisten aufgedeckt werden konnten. Sie werden jedoch im Verlauf des kreativen Prozesses abgeändert und um fiktionale Charaktere ergänzt, um den Film spannend und unterhaltsam zu gestalten. Klar ist hierbei, dass eine genaue Abbildung der Realität weder möglich noch gewollt ist. Regisseur Bergspiel weist in seinem Interview auch explizit darauf hin, dass er keine absolute Wahrheitsgarantie übernimmt. Stattdessen beleuchtet der Film vor allem die Hintergründe und Motive der einzelnen Akteure. Der Film ist dabei Teil der Kommissar Wadenbeißer-Reihe, eine der bekanntesten deutschen Adaptionen des Doku-Dramas.

Beweise:

1. Filmlust 12/2021. Interview des Tages. (Bl. 45-46)
2. Schreiben der MMN Rechtsanwalts GmbH vom 20.02.2020 (Bl. 42)

19 In den Szenen *Abschlussszene*, *Übernahme der Wäscherei*, *Polizeisitzung*, *Aktensichtung*, *Prozessauftakt* und dem *Abspann* geht es vor allem um Florish Area Law und ihren Angestellten. Grundlage für diese Szenen sind die historischen Handlungen der Klägerin rund um den Drogenskandal, der 2016 aufgedeckt wurde.

Beweise:

1. Filmlust 12/2021. Interview des Tages. (Bl. 45-46)
2. Drehbuchseiten (Bl. 37-41)
3. Storyboard (Bl. 35-36)

20 In der durch das Storyboard dargestellten *Abschlussszene* ist zu sehen, wie eine Rechts-

anwältin der Klägerin zwei Briefe für die Kanzlei erhält. Die Anwältin ist dabei sichtlich betroffen, sie hat einen traurigen, doppeldeutigen Gesichtsausdruck und ihr läuft eine Träne die Wange herunter. Die Briefe stammen jeweils von der Staatsanwaltschaft und von der Anwaltskammer. Der Inhalt der Briefe wird jedoch nicht gezeigt.

Beweis:

Storyboard Abschlussszene (Bl. 35-36)

21 In der Szene *Übernahme der Wäscherei* sollen die Hintergründe des Verkaufs der Washify GmbH an die Electric Machinations AG beleuchtet werden. Die Szene beginnt mit einem alltäglichen Gespräch zwischen der Anwältin Karina Vogel und ihrer Sekretärin. Abrupt ruft Frau Vogel dann den Anwalt Dr. Meiler herein und sie sprechen über den Kauf der „Mr. Wasch" GmbH. Dabei wird dargestellt, wie die Florish Area Law plant, Druck auf den Geschäftsführer der „Mr. Wasch" GmbH bei der Übernahme der Wäscherei auszuüben. Dem Geschäftsführer soll demnach mit der Entlassung seiner Mitarbeiter gedroht werden, wenn der Verkauf nicht vor der Hauptversammlung abgeschlossen wird. Tatsächlich berichtet Zeuge Wesch im Pegel, er wurde damals sehr unter Druck gesetzt und hat dem Verkauf schließlich aus Sorge um seine Mitarbeiter zugestimmt.

Beweise:

1. Szene Übernahme der Wäscherei (Bl. 37)
2. Pegel. Ausgabe 11/2021. Der Skandal um die Electric Machinations AG. (Bl. 4-6)
3. Zeugnis Herr Wesch

22 Weiterhin gewährt die Szene *Polizeisitzung* einen Einblick in eine Besprechung der ermittelnden Polizisten mit kuriosen Namen wie Kommissar Axel und Kommissar Schweiß. Nach der Auswertung von Chatverläufen entwickelte sich dort ein Verdacht gegenüber Mitarbeitenden der Electric Machinations AG. Es wird jedoch klargestellt, dass keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden können. Die Beweise waren aber aussagekräftig genug, um bei der Richterin einen Beschluss für die Durchsuchung der Geschäftsräume der Florish Area Law bewilligt zu bekommen. Nach der Durchsicht der Akten verstärkte sich der Verdacht, dass die Florish Area Law Beteiligte der Geldwäsche war und eine Meldepflicht bestand.

Beweis:

Szene Polizeisitzung (Bl. 38)

23 In der Szene *Aktensichtung* werten Kommissar Wadenbeißer und seine Kollegen die Ergebnisse der Durchsuchung der Florish Area Law aus. Dabei äußert Kommissar Wadenbeißer, für ihn sei klar, dass die Mitarbeiter der Florish Area Law von den Vorgängen gewusst hätten und vergleicht sie mit modernen Drogenbossen. Polizist Nr. 1 wirft ein, dass die Mitarbeiter zumindest zu eigenen Ermittlungen verpflichtet gewesen wären, jedoch aufgrund des Gewinns durch das Drogengeschäft geschwiegen hätten. Kommissar Wadenbeißer, nur noch aus dem Off zu hören, stimmt ihm zu.

Beweis:

Szene Aktensichtung (Bl. 39)

24 Einer der Höhepunkte des Films liegt in der Szene *Prozessauftakt*. Gezeigt wird der Auftakt um den Strafprozess gegen Personen der Electric Machinations AG vertreten durch die Florish Area Law. Ihre Anwälte betreten in maßgeschneiderten Anzügen und Sonnenbrillen den Gerichtssaal. Der Gerichtssaal selbst ist in dramatisches Licht getaucht, welches die Staatsanwältin von hinten anstrahlt. Der Prozess beginnt gleich mit einem hitzig-humoristischen Schlagabtausch zwischen der Staatsanwältin und einem der Anwälte. Die Sprache aller Beteiligten ist umgangssprachlich und teilweise an der Grenze zur Beleidigung. Kommissar Wadenbeißer bezeichnet das Geschehen aus dem Off als Theaterstück. Der Fachberater Gutmann kommentierte das Drehbuch zu dieser Szene mit den Worten: „Der Rest klingt ganz witzig."

Beweis:

Szene Prozessauftakt (Bl. 40, 41)

25 Im *Abspann* wird der Schriftzug eingeblendet, es handele sich um eine wahre Geschichte. Ein Schuldspruch gegenüber der Klägerin findet hier nicht statt. Auch wird explizit darauf hingewiesen, dass Teile der Figuren frei erfunden sind.

Beweise:

1. Abspann (Bl. 41)

2. Hannover Kolumne vom 15.05.2019. Erneute Durchsuchung bei Florish Area Law. (Bl. 7)

26 Die Klägerin sendete der Beklagten eine vorbeugende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu. Darin sollte sich die Beklagte verpflichten, die oben genannten, lediglich

geplanten und noch nicht final geschnittenen Szenen nicht zu veröffentlichen, auch keine weiteren Szenen über die Klägerin zu drehen und der Klägerin eine komplette Auskunft über das Filmprojekt zu erteilen.

Beweis:

Strafbewehrte vorbeugende Unterlassungserklärung; Aktenzeichen 12/2022 vom 06.06.2022 (Bl. 32-33)

27 Mit der E-Mail vom 14. Juni 2022 verweigerte die Beklagte die Unterzeichnung der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung.

Beweis:

1. Schreiben von Frau Kron vom 20.02.2022 (Bl. 42)

2. Schreiben der Beklagten vom 14.06.2022 (Bl. 10)

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

28 Die Klage ist bereits unzulässig. Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs aus Dienstvertrag (Klageanträge 1 und 2) ist das LG Hannover unzuständig (1.). Der in Klageantrag 3 geltend gemachte Unterlassungsanspruch scheitert aufgrund seiner unbestimmten Formulierung am Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (2.). Der im Antrag erhobene Anspruch ist derart unkonkret bezeichnet, dass er nicht in der Lage ist, den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) abzustecken und Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) nicht erkennen lässt.

29 Im Einzelnen ist hierzu Folgendes vorzutragen:

1. Unzuständigkeit des LG Hannover bzgl. Zahlungsanspruch

30 Die Klage ist hinsichtlich des geltend gemachten Zahlungsanspruchs schon unzulässig, weil das angerufene Gericht nicht zuständig ist. Das Landgericht Hannover ist nicht, wie es die Klägerin behauptet, nach § 29 Abs. 1 ZPO zuständig. Hiernach ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Erfüllungsort ergibt sich aus § 269 Abs. 2 BGB und ist allgemein an dem Ort, wo der Schuldner bei Entstehung des Schuldverhältnisses seine gewerbliche

Niederlassung hatte. Etwas anderes ergibt sich gem. § 270 Abs. 4 BGB auch nicht aus der Tatsache, dass es sich vorliegend um eine Geldschuld handelt (BeckOGK/*Beurskens* Rn. 40). Die Niederlassung der Beklagten liegt in Berlin, sodass demzufolge auch das Landgericht Berlin zuständig ist.

31 Ein einheitlicher Gerichtsstand für das gesamte Vertragsverhältnis ist, anders als die Klägerin behauptet (Rn. 42 des gegnerischen Schriftsatzes) abzulehnen (BGH NJW 2009, 148, 149; Saenger/*Bendtsen* ZPO § 29 Rn. 6). Dies wäre im konkreten Fall ohnehin nicht sachgemäß. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes soll den Parteien die Rechtsverfolgung vielmehr erleichtern (MüKo/*Patzina* ZPO § 29 Rn. 1). Die Beratungstätigkeit des Herrn Gutmann fand vertraglich vereinbart beinahe ausschließlich remote statt. Lediglich ein Bruchteil der vertraglich vereinbarten Leistung, die Komparsentätigkeit, sollte am Set in Hannover erbracht werden. Unter diesen Umständen würde es den Parteien die Rechtsverfolgung nicht erleichtern, einen einheitlichen Gerichtsstand in Hannover anzunehmen. Vielmehr ist daher nach dem Erfolgsort der individuellen Forderung zu entscheiden. Es bleibt dabei, dass der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes § 29 Abs. 1 ZPO in Berlin zu sehen ist.

32 Auch ist die Gerichtsstandsvereinbarung aus § 9 des Dienstvertrags gem. § 38 Abs. 3 ZPO unwirksam und kann nicht herangezogen werden. Diese begründet die gerichtliche Zuständigkeit nur, wenn es sich bei beiden Vertragsparteien um Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, was hier nicht der Fall ist. Auch eine Ausweitung auf Nichtkaufleute, die wie Kaufleute am Rechtsverkehr teilnehmen, kommt nicht in Betracht (MüKo/*Patzina* ZPO Rn. 17).

2. Unbestimmtheit des Klageantrags Nr. 3 bzgl. Unterlassungsanspruch

33 Die Zulässigkeit der Klage scheitert weiterhin an der Unbestimmtheit der Klageanträge. Die Klägerin verlangt pauschal von der Beklagten, es „zu unterlassen, die Szenenkomplexe ‚Abschlussszene für Florish Area Law', ‚Übernahme Wäscherei', ‚Durchsuchung der Kanzlei', ‚Prozessauftakt' und ‚Abspann' aus der Produktion ‚Im Labyrinth der Geldwäsche' zu veröffentlichen". Genauere Angaben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Aussagen, unterbleiben. Dies erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Bestimmtheit von Klageanträgen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH in Unterlassungssachen.

34 Gem. § 253 Abs. 2 ZPO müssen die Anträge den Gegenstand und den Grund des erhobenen Anspruchs genau bestimmen. Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Dies ist bei einem Unterlassungsantrag regelmäßig der Fall, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist. (BGH NJW 2021, 1756 Rn. 15; AfP 2019, 40 Rn. 12)

35 Hinter diesen Anforderungen bleibt der Klageantrag der Klägerin weit zurück. Die genannten Szenenkomplexe finden sich zwar im vorläufigen Storyboard der Beklagten für den Film „Im Labyrinth der Geldwäsche", aber enthalten auch zahlreiche Aussagen, die nichts mit der Klägerin zu tun haben. Es bleibt offen, ob eine Szene veröffentlicht werden dürfte, wenn sie neu geschnitten und dadurch ihre Aussage geändert würde. Fraglich ist auch, ob eine Szene in eine andere, vom Antrag nicht genannte Szene hineingeschnitten werden dürfte. Auch unklar ist, ob Aussagen aus einer hier genannten Szene bei nachträglichen Dreharbeiten für andere Szenen genutzt werden dürfen. Schleierhaft bleibt außerdem, wie die Zwangsvollstreckung aussehen würde, wenn Szeneninhalte geändert würden. Ein diesem Antrag stattgebendes Urteil ließe Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) nicht erkennen und würde keine Zwangsvollstreckung ohne weiteren Streit ermöglichen.

36 Vorliegend kann sich die Klägerin auch nicht auf die Besonderheiten hinsichtlich der Ungewissheit einer Unterlassungsklage bei Erstbegehungsgefahr berufen. Wird ein auf Erstbegehungsgefahr gestützter Unterlassungsanspruch vorbeugend geltend gemacht, kommt es maßgeblich darauf an, ob das Klagebegehren im Rahmen des dem Kläger Möglichen und zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für beide Seiten Gebotenen hinlänglich eindeutig formuliert ist und als Urteilstenor vollstreckbar wäre (BGH NJW 2021, 1756 Rn. 15; WRP 1987, 101, 102).

37 Der Klägerin liegen mit dem Storyboard und dem Drehbuch die über sie getätigten Aussagen vor. Es wäre ihr leicht möglich gewesen, die Anträge auf bestimmte Aussagen über sie hin zu konkretisieren und so für die Bestimmtheit des Antrags zu sorgen. Es ist zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes daher vorliegend nicht notwendig, die Unbestimmtheit ihres Antrags zu akzeptieren. Es bleibt dabei: Ein Urteilstenor könnte nicht vollstreckt werden.

II. Begründetheit

38 Die Klage ist darüber hinaus unbegründet. Weder steht der Klägerin ein Anspruch auf Vergütung zu (1.), noch hat sie einen Anspruch auf Unterlassung (2.) oder Auskunft (3.).

1. Keine Vergütungsansprüche aus dem Dienstvertrag

39 Der Dienstvertrag zwischen Paul Gutmann und der Beklagten wurde seitens der Beklagten wirksam außerordentlich gekündigt (a)). Es besteht somit bereits kein vertragliches Verhältnis mehr, aus dem sich Vergütungsansprüche des Herrn Gutmann ergeben könnten. Darüber hinaus steht Herrn Gutmann mangels erbrachter Leistung auch kein Teilvergütungsanspruch iSd § 628 Abs. 1 BGB (b)) zu.

a) Wirksame Kündigung des Dienstvertrags gem. § 626 Abs. 1

40 Das Dienstverhältnis zwischen Herrn Gutmann und der Beklagten ist durch die wirksame außerordentliche Kündigung vom 20.02.2022 gem. § 626 Abs. 1 BGB erloschen.

aa) Kündigungsrecht aus § 6 Abs. 2 iVm § 626 Abs. 1 BGB

41 Zunächst bestehen wichtige Kündigungsgründe gem. § 6 Abs. 2 des Dienstvertrags in Verbindung mit § 626 Abs. 1 BGB. Insbesondere sind wichtige Gründe im Sinne des § 6 Abs. 2 iVm § 626 Abs. 1 BGB die mangelhafte Tätigkeit von Herrn Gutmann im Rahmen der Fachberatertätigkeit ((1)), seine mindestens fahrlässig herbeigeführte Infektion mit dem Sars-CoV-2 ((2)) sowie die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ((3)). Jeder dieser Gründe allein berechtigt die Beklagte zur Kündigung. Spätestens mit der Gesamtschau der Gründe liegt ein wirksamer Kündigungsgrund vor. (MüKo/*Henssler* Rn. 94)

(1) Unbrauchbare und unzuverlässige Tätigkeit von Herrn Gutmann

42 Im Rahmen der Fachberatertätigkeit besteht bereits ein wichtiger Grund wegen der man-

gelhaften Überarbeitung der Produktionsunterlagen ((a)) sowie des konsequenten Fehlens von Herrn Gutmann bei Meetings ((b)) und der Säumnis jeglicher Fristen ((c)). Jedenfalls aber besteht ein wichtiger Grund bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände ((d)).

43 Entscheidend für die außerordentliche Kündigung eines Dienstverhältnisses ist die Beurteilung der Frage, ob dem Dienstberechtigten gem. § 626 Abs. 1 BGB die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Frist eine ordentliche Kündigung bzw. bis zum Ende der vereinbarten Befristung zumutbar ist (vgl. Ascheid/Preis/ Schmidt/*Vossen* Rn. 34). Es müssen daher Umstände gegeben sein, die aus der Sicht eines objektiven und verständigen Betrachters unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen (vgl. BAG NJOZ 2015, 1783). Welche Umstände maßgeblich sind, bestimmt sich nach dem Einzelfall, wobei Kriterien wie das Gewicht und Ausmaß der begangenen Pflichtverletzung, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Schäden sowie etwaige Vertrauensverluste, eine Wiederholungsgefahr und der Grad des Verschuldens des Dienstverpflichteten von Bedeutung sind (vgl. BAGE 146, 303, 307 f.). Zur fristlosen Kündigung des Vertrags kann vor allem eine schuldhaft begangene Vertragsverletzung des Vertragspartners berechtigen. Der Vertragszweck muss dafür derart gefährdet sein, dass es dem vertragstreuen Partner nicht zumutbar ist, den Vertrag fortzusetzen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um die Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht handelt (vgl. OLG Stuttgart NJW-RR 2016, 470, 470).

(a) Mangelhafte Überarbeitung der Produktionsunterlagen

44 Herr Gutmann war gem. § 1 Abs. 2 des Dienstvertrags zur Überarbeitung des Drehbuchs sowie der Unterstützung bei der Erstellung des Storyboards und zur Beratung bei den Dreharbeiten vor Ort verpflichtet. Hierbei kam es nicht darauf an, die Rechtmäßigkeit der Produktion als solche zu bewerten. Herr Gutmann war beauftragt, die Authentizität des Drehbuches zu überprüfen, damit ein Film produziert werden konnte, welcher sich diesbezüglich an der Realität messen lassen kann. Hierzu leistete Herr Gutmann jedoch keinen Beitrag. Die Kommentare waren durchgehend unbrauchbar. Die Überarbeitungen von Herrn Gutmann ließen Vorkenntnisse oder anderweitige fundierte Auseinandersetzungen vermissen. Seine Kommentare bezogen sich entweder auf die Frage, ob sich die Ereignisse tatsächlich so zugetragen haben oder hatten keinen Inhalt. Die Prüfung, ob die Szenen der Wahrheit entsprachen, war jedoch investigativen Journalisten zugeteilt, welche sich

dediziert mit den historischen Begebenheiten befassten. Damit waren die Kommentare hinsichtlich der Darstellung der Klägerin gänzlich hinfällig. Kommentare wie „der Rest klingt ja ganz witzig" oder „da muss man ja aufpassen [sic] ernst zu bleiben", sind als inhaltlich-fachlich unverwertbar anzusehen.

45 Darüber hinaus ging Herr Gutmann auch mit den ihm zur Verfügung gestellten Materialien nicht zuverlässig um. Er sicherte seine Fortschritte nicht ausreichend und arbeitete sich nicht in den technischen Rahmen seiner Aufgabenstellung ein. Die Zusammenarbeit mit Herrn Gutmann stellte daher letztlich eher eine Belastung als eine Bereicherung für die Beklagte dar.

(b) Nichtteilnahme an Meetings

46 Herr Gutmann schaffte es zudem aufgrund angeblicher technischer Schwierigkeiten nicht, einem Online-Meeting beizutreten, obwohl dieses bereits geraume Zeit im Voraus angesetzt worden war.

(c) Keine fristgerechte Abgabe

47 Darüber hinaus versäumte Herr Gutmann alle Fristen zur Abgabe von Kommentaren, die ihm die Beklagte setzte. Die Beklagte, die sehr um ein Entgegenkommen und eine positive Atmosphäre bemüht war, gewährte Herrn Gutmann nach der ersten Säumnis sogar noch Aufschub. Nachdem Herr Gutmann auch diese Frist versäumte, musste die Beklagte aufgrund des groben Fehlverhaltens seitens Herrn Gutmann das Meeting verschieben, sodass sich der gesamte Entwicklungsprozess des Drehbuchs verzögerte. Entschuldigt wird dies auch nicht durch angebliche Probleme beim Zugriff auf etwaige Unterlagen. Die einzigen Unterlagen, die Herr Gutmann für seine Tätigkeit als Fachberater benötigte, waren die Drehbuchunterlagen und das Gesamtmanuskript. Diese standen ihm ab dem 01.10.2021 für 30 Tage zum Download zur Verfügung. Sollte Herr Gutmann dabei tatsächlich technische Probleme gehabt haben, wäre es ein Leichtes gewesen, diese im besagten Zeitraum zu lösen.

(d) Gesamtbetrachtung

48 Aus der Sicht eines objektiven und verständigen Betrachters unter Berücksichtigung aller Umstände lässt das Verhalten von Herrn Gutmann die Fortsetzung des Dienstverhältnis-

ses unzumutbar erscheinen. Es wird deutlich, dass die durch Herrn Gutmann verursachten Verzögerungen für die Beklagte nicht nur aufgrund der fehlenden Arbeitsbereitschaft und Kommunikation eine schwerwiegende Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses bedeuteten, sondern auch eine wirtschaftliche Belastung in Gestalt der Produktionsverzögerung darstellten.

(2) Grob fahrlässige Herbeiführung der Sars-CoV-2 Infektion

49 Ebenso stellt die grob fahrlässig herbeigeführte Infektion mit Sars-CoV-2 seitens Herrn Gutmann einen Kündigungsgrund dar. § 6 Abs. 2 S. 2 des Dienstvertrags stellt klar, dass die Beklagte insbesondere dann zur Kündigung berechtigt ist, wenn der Dienstverpflichtete seine Leistungsfähigkeit fahrlässig oder vorsätzlich durch Alkohol- oder Drogenkonsum gefährdet oder die Ausübung einer unzulässigen Tätigkeit dazu führt, dass er seine Leistung nicht erbringen kann oder mit einer unzulässigen Tätigkeit den Dreh gefährdet. Herr Gutmann gefährdete den Dreh ((a)) und verminderte seine Leistungsfähigkeit ((b)) mit grob fahrlässigem Verhalten ((c)) durch eine unzulässige Tätigkeit ((d)).

(a) Gefährdung des Drehs

50 Herr Gutmann legte Verhaltensweisen an den Tag, die den Dreh ernstlich gefährdeten. Durch die Sars-CoV-2-Infektion gefährdete er die Gesundheit aller Beteiligten. Hätten sich weitere Personen mit dem Virus infiziert, wäre mit einem Drehstopp zu rechnen gewesen. Dass diese Gefahr auch akut bestand, lässt sich an der Symptomatik von Herrn Gutmann beim Dreh am 28.01.2022 erkennen. Hier hustete und nieste er über den Tag hinweg auffällig oft.

(b) Verminderte Leistungsfähigkeit

51 Die Leistungsfähigkeit Herrn Gutmanns war durch die Infektion nicht nur vermindert, sondern gänzlich ausgeschlossen. Er zeigte starke Symptome am ersten Drehtag. Bei fortlaufendem Krankheitsverlauf ist nicht davon auszugehen, dass er am nächsten Tag überhaupt einsatzbereit gewesen wäre, auch wenn er dies behauptete. Überdies war Herr Gutmann durch die Quarantänepflicht daran gehindert, seine Leistung zu erbringen.

(c) Grobe Fahrlässigkeit des Verhaltens

52 Die verminderte Leistungsfähigkeit sowie die Gefährdung des Drehs wurden von Herrn

Gutmann auch mindestens grob fahrlässig herbeigeführt. Mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen gelten für die Begriffe des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit die gesetzlichen Maßstäbe des § 276 BGB. Umschrieben wird der Begriff der groben Fahrlässigkeit in der Rechtsprechung als Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße (vgl. BGH NJW 2007 659, 659) oder als Beachtung von dem, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (vgl. BGHz 198, 265; 89, 153). Herr Gutmann infizierte sich im Januar 2022 mit Sars-CoV-2. Wie die aktuelle Corona Lage in Niedersachsen vom Stand des 15.01.2022 zeigt, lag die damalige Inzidenz bei 653,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen. Zu diesem Zeitpunkt galt für das gesamte Land Niedersachsen die Warnstufe 3. Damit wird nach § 5 Abs. 1 S. 2 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 15.01.2022 die Größe privater Veranstaltungen ohne ein Hygienekonzept iSd. § 5 Abs. 2 auf maximal 10 Teilnehmer reduziert. Auf der Frinedbookseite von Herrn Gutmann lassen sich jedoch Bilder von Januar 2022 finden, auf denen eindeutig größere Menschenmassen zu sehen sind, die ausgelassen an einer Feier teilnehmen. Herr Gutmann selbst verfasste unter einem solchen Bild einen Kommentar, der über seine eigene Teilnahme keinen Zweifel lässt. Zu allem Überfluss wird aus seinem Kommentar, der mit den Bezeichnungen „PrivatParty" und „Underground" versehen ist, deutlich, dass es sich um eine nicht zugelassene Veranstaltung handelt. Es wurde nicht nur die Höchstzahl der Teilnehmer überschritten. Zusätzlich haben sich die Teilnehmenden ganz offensichtlich der Maskenpflicht aus § 4 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 15.01.2022 entzogen und auch sonst keine der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen eingehalten. Unter diesen Gesichtspunkten hätte es Herrn Gutmann sehr wohl einleuchten müssen, dass sich seine Aktivitäten außerhalb dessen bewegen, was als vertragliche Sorgfalt vereinbart wurde.

53 Dieses Verhalten ist damit offensichtlich als zumindest grob fahrlässig einzustufen. Aus den Kommentaren Herrn Gutmanns geht zudem hervor, dass er sich durch sein Verhalten gerade gegen die bestehenden Regelungen auflehnen wollte, weswegen sogar von einer vorsätzlichen Gefährdung gesprochen werden kann.

54 Herr Gutmann weigerte sich zudem gegenüber der Beklagten, sich in einer gelisteten Teststelle testen zu lassen. Trotz der Aufforderung der Beklagten insistierte Herr Gutmann, den „Coronaschwachsinn" nicht ernst nehmen zu müssen. Dies muss sogar als

starkes Indiz für eine vorsätzliche Gefährdung gewertet werden.

(d) Unzulässige Tätigkeit iSd § 6 Abs. 2 S. 2 des Dienstvertrags

55 Herr Gutmann verstößt mit seinem Verhalten gegen die bestehenden Verordnungen des Landes Niedersachsen. Es handelt sich damit auch zweifelsfrei um eine unzulässige Tätigkeit iSd § 6 Abs. 2 S. 2 des Dienstvertrags.

(3) Weitergabe von Informationen an Dritte

56 Überdies stellt die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch Herrn Gutmann an Dritte einen wichtigen Grund iSd § 626 Abs. 1 BGB dar (vgl. BAG NZA 1999, 587). Paul Gutmann hat vertrauliche Informationen über den Inhalt des Drehbuchs, welches der Öffentlichkeit verwehrt ist, an die Klägerin weitergegeben. Dies bedeutet eine Unzumutbarkeit für die Fortführung des Dienstverhältnisses. Die Klägerin kam daraufhin auf die abwegige Annahme, eine Weitergabe von Informationen sei im Interesse der Beklagten gewesen. Jegliche Recherchen von Herrn Gutmann sollte der rechtlichen Bewertung dienen, nicht der Frage nach dem Wahrheitsgehalt des Drehbuchs. Die Beklagte beschäftigte neben Herrn Gutmann auch investigative Journalisten, die für diese Fragen zuständig waren. Insbesondere erscheint es nicht schlüssig, wieso Herr Gutmann bei seinen eigenen Nachforschungen im Rahmen der Fachberatertätigkeit entgegen des ausdrücklichen Verbots in § 4 seines Dienstvertrags vertrauliche Informationen preiszugeben hat. Die Weitergabe der Informationen an die Klägerin erfolgte gerade nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und erst recht nicht im Interesse der Beklagten.

bb) Kündigungsfrist

57 Die Erklärung der Kündigung erfolgte auch fristgerecht. Die Kündigungsfrist bei einer außerordentlichen Kündigung iSd § 626 Abs. 1 BGB beträgt zwei Wochen, sobald der Kündigende die notwendige und sichere Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt (MüKo/*Henssler* Rn. 328). Die Klägerin führt dies auch richtig aus, kommt jedoch zu einem unverständlichen Ergebnis. Wie von der Klägerseite bereits richtig ausgeführt, können sowohl Kläger- als auch Beklagtenseite nicht beweisen, dass sie vor Kenntnisnahme der „Friendbook-Fotos" Kenntnis von der Missachtung der Corona-Verordnung hatten (Rn. 113). Die Beklagte hatte somit erst mit Sichtung der Bilder am 15.02.2022 von den Tätigkeiten Herrn Gutmanns Kenntnis. Gem. § 188 Abs. 2 BGB endete die Kündigungsfrist

jedoch zwei Wochen nach Kenntnisnahme am 02.03.2022.

b) Kein Anspruch auf Teilvergütung für die Fachberatertätigkeit

58 Der Klägerin steht kein Teilvergütungsanspruch für die Tätigkeit Herrn Gutmanns als Fachberater zu. Ein solcher setzt voraus, dass Teile der vertraglich vereinbarten Leistung bereits erbracht worden sind. Herr Gutmann hat jedoch keine vertraglichen Pflichten vor Beendigung des Dienstverhältnisses erfüllt, die vergütet werden könnten. Maßstab des vertraglich geschuldeten Leistung in einem Dienstverhältnis ist der subjektive Leistungsbegriff (vgl. BAGE 109, 87). Dabei ist der subjektive Leistungsbegriff Maßstab zur Beurteilung, ob eine Erfüllung der geschuldeten Dienste eingetreten ist. Der subjektive Leistungsbegriff definiert eine Leistung dann als erbracht, wenn der Dienstverpflichtete sein persönliches Leistungsvermögen ausgeschöpft hat.

c) Kein Anspruch auf Teilvergütung für die Komparsentätigkeit

59 Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch gem. § 628 Abs. 1 BGB auf Teilvergütung für die Tätigkeit von Herrn Gutmann als Komparse. Auch im Rahmen dieser Tätigkeit hat Herr Gutmann die in § 1 vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht. Aufgrund von schauspielerischen sowie persönlichen Aussetzern musste die Beklagte Herrn Gutmann durch andere Komparsen ersetzen. Es ist festzustellen, dass Herr Gutmann lediglich einen Tag als Komparse am Set tätig war, sodass grundsätzlich nur für diesen überhaupt ein Teilvergütungsanspruch in Frage käme. Dies wäre jedoch auch nur dann der Fall, wenn Herr Gutmann dem subjektiven Leistungsbegriff nach seiner Leistungspflicht nachgekommen wäre. Die Beklagte hat Herrn Gutmann im Casting erlebt und ihn aufgrund seiner schauspielerischen Fähigkeiten für die Rolle ausgewählt. Teilweise enthielten die Komparsenrollen auch aktive Sprechrollen, die so wesentlich den Handlungsverlauf prägten. Das von Herrn Gutmann schauspielerisch zu Erwartende war somit bereits im Voraus klar. Es war mit einer schauspielerischen Leistung auf erhöhtem Niveau sowie ausreichend schauspielerischer Professionalität zu rechnen. Herr Gutmann war grundsätzlich in der Lage, diese Leistung zu erbringen, wie er im Casting zeigte, bewarb er sich schließlich auf eine Hauptrolle und verpasste diese aus der Sicht der Beklagten nur knapp. Am Drehtag selbst jedoch waren Herrn Gutmann jegliche schauspielerische Kenntnisse nicht anzumerken. So schaute er entgegen der Anweisung direkt in die Kamera, unterbrach mehrmals die laufende Aufnahme, um nach einem Glas Wasser oder einem Taschentuch zu fragen und konnte einfachsten Drehanweisungen nicht folgen. Außerdem ist es nicht nur vertrags-

widrig, während des Drehs Kollegen anzuhusten oder -zuniesen, sondern gefährdet auch den ganzen Dreh. Die tatsächliche erbrachte Leistung von Herrn Gutmann war demnach im Ganzen nicht verwertbar, sodass der Beklagten sogar noch ein Mehraufwand entstanden ist.

2. Unterlassungsanspruch

60 Die Klägerin hat keinen vorbeugenden Unterlassungsanspruch gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog iVm. 823 Abs. 1 BGB. Der Anspruch liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass ein Schutzgut iSd § 823 Abs. 1 BGB beeinträchtigt wird und die Anspruchstellerin nicht zur Duldung gem. § 1004 Abs. 2 BGB verpflichtet ist. Im Falle der Klägerin besteht keine Erstbegehungsgefahr (a)). Ferner ist die Klägerin zur Duldung verpflichtet (b)).

a) Keine Erstbegehungsgefahr

61 Das maßgebliche Element des vorbeugenden Unterlassungsanspruchs, die Erstbegehungsgefahr, liegt nicht vor. Eine Erstbegehungsgefahr besteht, wenn eine erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist, bzw. als unmittelbar bevorstehend droht (BGH NJW 1990, 2469; 2009, 3787 Rn. 12 ff.). An die Erstbegehungsgefahr sind strikte Anforderungen zu stellen (BeckOGK/*Spohnheimer* BGB § 1004 Rn. 270). Eine unmittelbar bevorstehende Verletzungshandlung scheitert hier bereits daran, dass die mögliche Verletzungshandlung der Beklagten, das Veröffentlichen des Films, erst für 2023 geplant ist.

aa) Keine Erstbegehungsgefahr durch Drehbuch

62 Das reine Erstellen eines Drehbuchs begründet keine Erstbegehungsgefahr, weil der Inhalt des Drehbuchs nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist (OLG Hamburg ZUM 2007, 483, 484). Genau so löst auch das Erstellen eines Storyboards keine Erstbegehungsgefahr aus. Dies ist nur logisch, da sich aus einem Drehbuch keine spezifische Verletzung im finalen Produkt ableiten lässt. Dafür gibt es zu viele Zwischenschritte in der Produktion, nicht zuletzt den Schnitt des Films. Erst im Schnitt, der für den Film der Beklagten noch nicht abgeschlossen ist, wird festgelegt, welche Szenen es in welcher Form in die finale Version schaffen. Soweit die Klägerin daher meint, in Teilen des Drehbuchs eine Verletzung ihrer Rechte erkannt zu haben, ist nicht gesichert, dass diese Teile des Drehbuchs auch für das Publikum zu sehen sein werden.

bb) Keine Erstbegehungsgefahr durch bereits gedrehte Szenen

63 Die Aussage der Klägerin, es sei unwahrscheinlich, dass möglicherweise verletzende Szenen neu gedreht würden (Rn. 152), ist damit irrelevant für die Erstbegehungsgefahr, obwohl auch eine Neugestaltung nicht per se ausgeschlossen ist. Für die Begründung einer Erstbegehungsgefahr muss die Klägerin zumindest warten, bis feststeht, was überhaupt veröffentlicht wird. Andernfalls ist die Verletzungshandlung nicht konkret genug, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist (BGH NJW 1990, 2469, 2470). Die Klägerin argumentiert, ihre rechtsgutverletzende Darstellung nehme im Film eine so wesentliche Rolle ein, dass die Rechtsgutverletzung durch den Schnitt weder aufgehoben noch merklich abgeschwächt werden könne (Rn. 154). Dies zeigt zum einen die undifferenzierte Herangehensweise der Klägerin, die die gesamte Darstellung als rechtsgutverletzend abtut, obwohl sie nur einzelne Szenen kennt. Zum anderen widerspricht sich die Klägerin. So schreibt sie selbst, dass der Fokus des Films auf der Electric Machinations AG liegen soll. Die AG und deren Verhalten und nicht die Florish Area Law nimmt also die wesentliche Rolle im Film ein (Rn. 167).

cc) Keine Erstbegehungsgefahr durch Ablehnen der Unterlassungserklärung

64 Schließlich begründet auch das Ablehnen einer Unterlassungserklärung keine Erstbegehungsgefahr (BGHz 117, 264, 271 f.), da die Beklagte hier lediglich ihre Rechtsposition erhalten möchte. Dies kann ihr nicht nachteilig als Indiz für eine Verletzungshandlung ausgelegt werden.

b) Duldungspflicht / keine Rechtswidrigkeit

65 Die Klägerin ist ferner gem. § 1004 Abs. 2 BGB analog zur Duldung der Beeinträchtigung verpflichtet. Der Anspruchsinhaber ist zur Duldung verpflichtet, wenn die Beeinträchtigung rechtmäßig ist (MüKo/*Raff* Rn. 199 f.).

66 Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin ist nicht rechtswidrig. Die Beklagte kann sich zur Rechtfertigung auf die Kunstfreiheit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als schrankenlos gewährleistetes Grundrecht berufen (aa)), welches in der Abwägung überwiegt. Die Spannungen zwischen Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Unternehmenspersönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG müssen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Gesichtspunkt ist einerseits, inwieweit sich das Abbild der Klägerin gegenüber dem Urbild durch die künstlerische Gestaltung des Stoffes und die Einordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks verselbstständigt hat (bb)) (BGH NJW 2005, 2844, 2947; BVerfGE 119, 1, 28). Außerdem ist von Bedeutung, wie schwer die Klägerin in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt ist (cc)) (HdB PersR/*v. Becker* § 27 Rn. 40). Beide Gesichtspunkte müssen gegeneinander abgewogen werden (dd)). Hierbei gilt: Je mehr sich das Abbild von dem Urbild verselbstständigt, umso gewichtiger ist der Einfluss der Kunstfreiheit (BVerfGE 119, 1, 28).

aa) Kunstfreiheit

67 Die Beklagte kann sich als juristische Person in vollem Umfang auf die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 iVm Art. 19 Abs. 3 GG berufen, da es sich hier um einen Spielfilm in Form eines Doku-Dramas handelt (BVerfG NJW 2008, 39, 40). Dies wird von der Klägerin anerkannt (Rn. 158, 166 ff.).

bb) Verselbstständigung Abbild gegen Urbild

68 Das Abbild der Klägerin hat sich in dem Film im „Labyrinth der Geldwäsche" gegenüber dem Urbild erheblich verselbständigt. Durch die künstlerische Gestaltung des Stoffs und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks erscheint das Abbild so verselbstständigt, dass das Individuelle, Persönlich-Soziale zu Gunsten des Allgemeinen-Zeichenhaften der Figur objektiviert ist (vgl. BGH NJW 2005, 2844, 2847; BVerfGE 119, 1, 27 f.). Inwieweit jeweils der Schutz der Kunstfreiheit im Vordergrund steht, hängt davon ab, inwieweit der Film den Anschein erweckt, reale Vorgänge wiederzugeben. Wesentliche Freiheiten in der Darstellung genießen solche Passagen, die deutlich fiktiver Natur sind (OLG Hamburg ZUM 2007, 483, 486). Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass das Publikum nicht ohne Hinweis auf die Fiktionalität des Werkes wissen kann, verkennt sie Bedeutung und Tragweite der Kunstfreiheit. Die Gewährleistung der Kunstfreiheit verlangt, den Zuschauer eines künstlerischen Werks für mündig zu halten, dieses von einer Meinungsäußerung zu unterscheiden und zwischen der Schilderung tatsächlicher Gegebenheiten und einer fiktiven Erzählung zu differenzieren. Insoweit gilt eine Vermutung für die Fiktionalität eines Werks (BVerfGE 119, 1, 28), welche im konkreten Fall auch nicht widerlegt werden kann.

(1) Abschlussszene

69 In der *Abschlussszene* wird für den Betrachter die Fiktionalität des Werkes klar erkennbar. Dies beginnt bereits mit der Tatsache, dass der Name der Anwältin Karina Vogel erkennbar anonymisiert ist und keine tatsächlichen Angehörigen der Klägerin abgebildet werden. Auch spricht der traurige doppeldeutige Gesichtsausdruck gerade für eine Fiktionalisierung, welche der Dramaturgie des Filmes dient. So können Briefe von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer, welche an die Adresse der Klägerin adressiert sind, keinesfalls Angehörige der Klägerin selbst betreffen. Auch wenn es sich um unerfreuliche Mitteilungen handelt, ist von realen Anwälten derartige Professionalität zu erwarten, dass eine persönliche Betroffenheit auszuschließen ist. Ferner handelt es sich um eine Szene, welche interne Vorgänge in der Kanzlei der Klägerin darstellt. Das Publikum ist sich daher bewusst, dass diese Vorgänge nicht dokumentiert sein können und folglich notwendigerweise erfunden sind (vgl. OLG Hamburg ZUM 2007, 483, 486; HdB PersR/*v. Becker* § 27 Rn. 48).

(2) Übernahme der Wäscherei

70 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Szene *Übernahme der Wäscherei*. Wieder sind die Namen aller Beteiligten verfremdet. Ferner fängt die Szene mit einem privaten Gespräch zwischen Karina Vogel und ihrer Sekretärin an. Sie reden über Banalitäten des Alltags; den Inhalt eines Tagtraums von Karina Vogel. Es handelt sich offensichtlich nicht um eine strenge Nacherzählung von Fakten. Daran schließt sich das Gespräch zwischen Karina Vogel und Herrn Meiler bezüglich der Übernahme der Mr. Wash GmbH an. Beide Dialoge wirken derart inszeniert, dass schon dieser Umstand an der Realitätsgetreue der Szene zweifeln lässt. Ohnehin gilt auch hier der Grundsatz, dass das mündige Publikum keinesfalls erwartet, wahrheitsgemäße Aussagen über Interna eines Unternehmens beobachten zu können.

(3) Polizeisitzung

71 Auch die Szene *Polizeisitzung* erhebt nur einen sehr geringen Faktizitätsanspruch. Es wird eine polizeiinterne Sitzung gezeigt, in der Kommissar Wadenbeißer teilnimmt. Dabei erwartet das Publikum ebenfalls nicht, dass diese sich tatsächlich zugetragen hat. Schließlich ist der Umstand, dass die Figur des Kommissar Wadenbeißers, frei erfunden ist, Konzept der Filmreihe. Auch stellt sich der Dialog innerhalb der Polizeisitzung erkennbar

vereinfacht dar. Das Publikum geht nicht davon aus, dass die Polizei eine Sitzung abhält, in welcher sie eine Durchsuchung von Geschäftsräumen plant, ohne explizit darauf einzugehen, auf welcher Grundlage die Durchsuchung erfolgen soll. Ein pauschaler Verweis auf eine Auswertung von Chatverläufen reicht den Anforderungen einer Durchsuchung erkennbar nicht. Dass die Szene zu weiten Teilen erfunden ist, erkennt das Publikum auch an der eigenartig Namensgebung der Polizisten: „Axel" und „Schweiß".

(4) Aktensichtung

72 Auch die Szene *Aktensichtung* wird durch die Anwesenheit des Kommissar Wadenbeißers erkennbar verfremdet. So sind dessen Äußerungen, dass alle Beteiligten von den Vorgängen gewusst hätten, sie für ihn aussähen, wie moderne Drogenbosse und Anwälte im Allgemeinen korrupt seien, erst Recht nicht an der Wahrheit zu messen. Der Umstand, dass der Kommissar hierbei aus dem Off zu hören ist, verstärkt den Eindruck der Fiktionalität. Das Sprechen aus dem Off ist eine Gestaltungsform, welche der Kunst vorbehalten bleibt und keine Entsprechung in der Wirklichkeit kennt.

73 Der folgende Dialog zwischen zwei Polizisten, welcher die Korruptheit von Anwälten im Allgemeinen thematisiert und die Auffassung darlegt, dass die Kanzlei im Rahmen des GwG zu eigenen Ermittlungen verpflichtet sei, ist ebenfalls sichtbar verfremdet. Einerseits bezieht sich die Aussage über die generelle Korruptheit von Anwälten nicht auf die Angehörigen der Klägerin, sondern auf Anwälte im Allgemeinen. Zum anderen handelt es sich erneut um Polizeiinterna von denen das Publikum keinesfalls detailgetreue erwarte. Die Aussage muss darüber hinaus im Gesamtkontext des Filmes gesehen werden und bezieht sich erkennbar nicht auf die Wirklichkeit, sondern auf den Sachverhalt, wie er im Film geschildert wird. Da dieser selbst wie bereits erläutert, aber auch in seiner Gesamtheit zweifelsohne erkennbar von der Wirklichkeit verselbstständigt ist, kann auch die darauf bezogene Aussage nicht weniger verfremdet sein.

(5) Prozessauftakt

74 Weiterhin ist die Szene *Prozessauftakt* derart beschrieben, dass sich die Wirklichkeit kaum mehr darin finden lässt. Es ist offensichtlich, dass Anwälte vor dem Landgericht grundsätzlich nicht mit Sonnenbrillen und Anzügen auftreten. Die Lichtgestaltung der Szene verleiht dem Ablauf eine künstlerische Dramaturgie. Auch des weiteren läuft die Ver-

handlung höchst surreal ab. Der Schlagabtausch zwischen Staatsanwältin und Anwälten der Klägerin ist gezeichnet durch eine Vielzahl von Polemisierungen und zahlreichen gegenseitigen Unterbrechungen. Die Szene stellt sich vielmehr wie ein Theaterstück als wie eine Dokumentation der Geschehnisse dar. So kommentiert auch Kommissar Wadenbeißer die Szene aus dem Off. Das sich dem Zuschauer aufdrängen muss, dass die Verhandlung reine Fiktion ist, belegt auch der Kommentar von Herrn Gutmann zu dieser Szene: „Der Rest klingt ganz witzig"; „Da muss man ja aufpassen [sic] ernst zu bleiben." Die Gerichtsverhandlung wird derart grotesk wiedergegeben, dass nicht mehr das individuelle Ereignis, sondern vielmehr die Gerichtsverhandlung als Gattung zu erkennen ist.

(6) Abspann

75 Auch der Hinweis im *Abspann*, es handele sich um eine wahre Geschichte, ändert nichts daran, dass die Darstellungen erkennbar verselbstständigt sind und dem Publikum daher bewusst ist, dass kein absoluter Wahrheitsanspruch erhoben wird. Der Regisseur spricht selbst davon, dass alles so nahe an der Realität *wie möglich* gehalten werde, und macht so auch deutlich, dass gerade für interne Vorgänge der Florish Area Law, die im Film dargestellt werden, keine Wahrheitsgarantie übernommen werden kann. Dies ist dem Publikum auch bewusst (vgl. OLG Hamburg ZUM 2007, 483, 485 f.). Der Hinweis im Abspann kann den Eindruck des Publikums nicht erschüttern. Interne Vorgänge sowie jene rund um den Kommissar Wadenbeißer sind klar als Fiktion erkennbar und auch als solche kommuniziert. Insoweit verkennt die Klägerin erneut die Mündigkeit des Publikums sowie die Vermutung der Fiktionalität und damit die Tragweite der Kunstfreiheit als solche (vgl. BVerfG NJW 2008, 39, 42).

cc) Keine schwere Beeinträchtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts

76 Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin ist nicht schwer betroffen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass die Klägerin sich als Personengesellschaft lediglich sehr eingeschränkt auf das Persönlichkeitsrecht berufen kann ((1)). Eine Ehrverletzung ist ferner deshalb ausgeschlossen, da es sich um im Kern wahre Tatsachenbehauptungen handelt ((2)). Weiterhin erweisen sich die dargestellten Szenen auch unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt als nicht sonderlich ehrrührig ((3)).

(1) Eingeschränktes Persönlichkeitsrecht

77 Die Klägerin kann sich lediglich eingeschränkt auf das Persönlichkeitsrecht berufen, da lediglich der soziale Geltungsbereich betroffen sein kann (vgl. BVerfGE 27, 344, 351; BGH NJW 1994, 1281, 1282; HdB PersR/*Brändel/Schmitt* § 31 Rn. 8). Eine Beeinträchtigung wiegt nicht so schwer wie eine mögliche Beeinträchtigung von natürlichen Personen. Dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin kommt in der Wechselwirkung zu anderen Grundrechten ein geringeres Gewicht zu als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da die Klägerin als Personengesellschaft nicht durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird (BVerfGE 106, 28, 42 ff.; BGH NJW 2008, 2110, 2111; OLG Stuttgart BeckRS 2015, 12149, Rn. 105). Die Klägerin besitzt keine Intim- oder Privatsphäre, welche betroffen sein könnte (Dürig/Herzog/Scholz/*Di Fabio* GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 164; BeckOGK/*Specht-Riemenschneider* BGB § 823 Rn. 1395). Äußerungen, die nur die Sozialsphäre betreffen, müssen grundsätzlich hingenommen werden, da das Persönlichkeitsrecht keinen Anspruch verleiht, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie es einem genehm ist (BVerfG NJW 2011, 47, 48; BVerfG ZUM-RD 2012, 250, 252).

(2) Wahrheit der Äußerungen

78 Eine Ehrverletzung ist schon deshalb ausgeschlossen, da es sich um wahre Tatsachenbehauptungen handelt. Wird ein Bild durch Äußerungen gezeichnet, die zutreffend sind, ist darin keine Verletzung der Ehre zu sehen (BVerfG NJW 2012, 1500, 1502; MüKo/*Rixecker* BGB Anh. § 12 Rn. 125; BeckOGK/*Specht-Riemenschneider* BGB § 823 Rn. 1200).

79 Derjenige Teil der Darstellungen, welcher sich am Abbild der Klägerin orientiert, entspricht der Wahrheit. Es entspricht den Tatsachen, dass Herr Wesch von der Klägerin privat kontaktiert und unter Druck gesetzt wurde. Auch steht unbestritten fest, dass die Klägerin an dem Geldwäscheskandal beteiligt war. Das durch den Drogenhandel verdiente Geld wurde schließlich durch die Anderkonten, die die Klägerin verwaltete, gewaschen.

80 Darüber hinaus hat die Klägerin gegen die Meldepflicht gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG ((a)) sowie die Pflicht, etwaige Verdachtsmomente zu prüfen ((b)), verstoßen.

(a) Verstoß gegen Meldepflicht

81 Auch die Behauptung, die Klägerin hätte gegen ihre Meldepflicht aus § 43 Abs. 1 Nr. 1

GwG verstoßen, ist wahr. Um zur Meldung verpflichtet zu sein, müssen Tatsachen vorgelegen haben, welche darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, welcher mit einer eigenen Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stand, aus einer strafbaren Handlung stammte, die ihrerseits Vortat einer Geldwäsche darstellen könnte § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 GwG. Die Klägerin stand in Geschäftsbeziehungen mit der Electric Machinations AG, deren Angehörige nachweislich Vortaten der Geldwäsche verwirklicht haben und hatte mehr als hinreichenden Anlass zum Verdacht ((aa)). Darüber hinaus war sie auch nicht von der Meldepflicht gem. § 43 Abs. 2 S. 1 GwG befreit ((bb)). Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht nach der bis zum 13.08.2008 geltenden Fassung des GwGs.

(aa) Hinreichender Verdacht zum Auslösen der Meldepflicht

82 Die Klägerin hatte hinreichenden Anlass zum Verdacht. Es liegen genug Indizien, die eine Meldepflicht auslösen, vor. Es müssen objektiv erkennbare Anhaltspunkte vorliegen, dass durch eine Transaktion illegale Gelder den Strafverfolgungsbehörden entzogen werden oder die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden soll. Ein krimineller Hintergrund gem. § 261 Abs. 1 S. 2 StGB darf nicht ausgeschlossen sein. (BVerfG NJW 2020, 1351, 1353) Der Sachverhalt soll hierbei nach der Konzeption des Gesetzgebers nach allgemeiner Erfahrung und seinem beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext bewertet werden. Die Meldepflicht ist an besonders niedrige Voraussetzungen geknüpft. Es handelt sich um gesetzlich typisierte Verdachtssituationen, die eigene Schlussfolgerungen oder gar rechtliche Subsumtionen nicht erfordern. Es muss nicht damit gerechnet werden, dass der meldepflichtige Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Straftat steht. (BT-Drs. 17/6804, 21; Herzog/*Barreto da Rosa* GwG § 43 Rn. 18)

α) Mediale Präsenz Hans Lindau

83 Im Falle der Klägerin lagen eine Reihe von Indizien vor, welche durch die Financial Action Task Force on Money Laundering als sog. red flags (typisierte Verdachtssituation) festgehalten wurden. So ist die mediale Präsenz des Vorstandsvorsitzenden Hans Lindau auffällig unauffällig für einen derart großen Konzern (vgl. FATF red flag Nr. 2 S. 77).

β) Kauf der Washify GmbH und laterale Diversifikation

84 Bereits der Kauf der Washify GmbH musste der Klägerin ins Auge springen. So ist es selbst für einen Konzern wie die Electric Machinations AG besonders risikoreich und daher verdächtig, in Marktzweige zu investieren, welche keinerlei Bezug zum bisherigen Geschäft aufweisen (sog. laterale Diversifikation) (vgl. FATF red flag Nr. 27, 40 S. 81, 82). Überdies war die Klägerin nachweislich an dem Umbau der Wäscherei beteiligt, welcher dediziert für den Drogenhandel genutzt werden sollte. Dass die Klägerin nichts gewusst haben sollte, ist nicht denkbar.

γ) Boni über Anderkonten

85 Gerade bei einem lateral diversifizierten Unternehmen sind große Gewinne selten zu erwarten, weshalb die hohen Bonuszahlungen an den Geschäftsführer der Security Abteilung iHv. ca. EUR 100.000 pro Jahr ungewöhnlich sind. Sie stehen nicht im Verhältnis zu dem Gegenwert der Arbeitsleistung (FATF red flag Nr. 26 S. 81). Es bestand auch kein Grund, warum diese Bonuszahlungen über die Anderkonten der Klägerin abgewickelt werden mussten (FATF red flag Nr. 39 S. 82). Die fadenscheinige Begründung, dass die Bonuszahlungen notwendig waren, um die Mitarbeiter angemessen zu vergüten, weil die Grundgehälter nicht mehr gezahlt werden konnten, überzeugt nicht. Wie kann mit Bonuszahlungen als Kompensation *geplant* werden, wenn die Mittel für angemessene Grundgehälter fehlen? Unter diesen Umständen liegt es vielmehr nahe, überstehendes Kapital zu reinvestieren oder als reguläres Gehalt auszuschütten. Es ist schleierhaft, wie die Electric Machinations AG Gewinne iHv. 2 Milliarden EUR machen konnte, allerdings nicht fähig gewesen sein sollte, die eigenen Mitarbeiter durch angemessene Grundgehälter zu entlohnen. Dies spricht vielmehr dafür, dass die laterale Diversifikation sich im konkreten Falle als unwirtschaftlich erwies und lediglich Drogenhandel und Geldwäsche verschleiert wurden.

(bb) Keine Befreiung von der Meldepflicht

86 Die Klägerin war auch nicht gem. § 43 Abs. 2. S. 1 GwG von ihrer Meldepflicht befreit. Die Indizien, welche der Klägerin vorlagen, sind so erdrückend, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Klägerin zu jeder Zeit von der Geldwäsche wusste, womit eine Befreiung von der Meldepflicht gem. § 43 Abs. 2 S. 1 GwG ohnehin ausscheiden muss.

87 Ferner bezieht sich die Ausnahme nur auf Informationen, die im Rahmen einer Rechts-

beratung oder Prozessvertretung erlangt worden sind. Unter Rechtsberatung werden solche Tätigkeiten in konkret fremden Angelegenheiten erfasst, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfordern (BT-Drs. 19/13827, 98). Nicht erfasst sind insbesondere kaufmännische Hilfstätigkeiten, die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Leitung von Unternehmen sowie reine Treuhandtätigkeiten. (Herzog/*Barreto da Rosa* GwG § 43 Rn. 70)

88 Die genannten Indizien stammen allesamt aus der Beratung der Electric Machinations AG in Zusammenhang mit der Übernahme der Washify GmbH bzw. der Verwaltung von Geld und Wertpapieren. Hierfür bedurfte es keiner vertieften Prüfung der Rechtslage. Bei der Übernahme der Washify handelt es sich vielmehr um eine kaufmännische Hilfstätigkeit, als um eine vertiefte Rechtsberatung. Dies gilt erst recht für die Verwaltung der Gelder der Electric Machinations AG durch Anderkonten der Klägerin, bei welcher es sich vielmehr um eine treuhänderische Tätigkeit handelt.

(b) Verstoß gegen Prüfungspflicht des GwG

89 Auch die Behauptung, die Kanzlei hätte als Verpflichtete nach dem GwG mindestens eigene Ermittlungen anstellen müssen, ist wahr. Mit dem Verstoß gegen die Meldepflicht geht auch ein Verstoß gegen die Prüfungspflicht der Klägerin einher. Die Klägerin hat nachweislich gegen die Pflicht, Verdachte zu prüfen, verstoßen. Besteht der Verdacht, dass ein Gegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang steht, welcher aus einer strafbaren Handlung stammt, Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, ist dieser Sachverhalt durch den Verpflichteten zu prüfen. Es müssen Tatsachen ermittelt und hinzu gezogen werden, die in direktem Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen stehen und dem Verpflichteten auf Grund dieser zur Verfügung stehen. Der Verpflichtete hat den Sachverhalt zwar nicht auszuermitteln, jedoch nach allgemeiner Erfahrung unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen Kontext zu würdigen. (OLG Frankfurt BeckRS 2018, 30810; BaFin S. 73; Herzog/*Barreto da Rosa* GwG § 43 Rn. 19b)

90 Diesen Maßstab erkennt auch die Klägerin zunächst richtig. Es zeugt allerdings von methodisch unsauberer Arbeit, wenn sie zwei Absätze später festzustellen versucht, dass es den Angehörigen der Klägerin sogar verboten war, den Sachverhalt zu prüfen (Rn. 147

ff.). Wie bereits dargelegt, gab es für die Klägerin eine Vielzahl an red flags, die dezidiert auf die Geldwäsche der Electric Machinations AG hinweisen. Die Klägerin musste daher den Sachverhalt unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit würdigen und die verschiedenen Indizien festhalten und möglicherweise weitere Anhaltspunkte hinzuziehen. Dass der Polizist in der Szene *Durchsuchung der Kanzlei* von Ermittlungen statt Prüfung spricht, hat für das Publikum keine Relevanz, da diese Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch synonymisch verwendet werden und vom Zuschauer keine besonderen Kenntnisse die Einordnung der Begriffe erwartet werden kann.

(3) Unerheblichkeit der Beeinträchtigung durch die Äußerungen

91 Darüber hinaus ist die soziale Anerkennung der Klägerin unbeachtlich, allenfalls marginal geschmälert. Da die Klägerin eine Personengesellschaft ist, kann lediglich eine Beeinträchtigung der Sozialsphäre vorliegen, welche per se wenn überhaupt nur eine geringe Belastungsintensität aufweist (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/*Di Fabio* GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 160). So wird die Klägerin durch keine der folgenden Darstellungen wesentlich beeinträchtigt. Zunächst erscheint die Klägerin nur im Rahmen von solchen (illegalen) Tätigkeiten, welche sich auch tatsächlich zugetragen haben ((a)). Ferner sind folgende Beeinträchtigungen von derart geringfügiger Natur, dass sie unerheblich sind: Die Bezugnahme auf Verstöße gegen die BORA und das GwG ((b)), die Einflussnahme auf Herrn Wesch ((c)), die Durchsuchung der Kanzlei ((d)) und die Bezeichnung als moderne Drogenbosse ((e)).

(a) Beteiligung an illegalen Tätigkeiten

92 Die Beklagte hat die Behauptung, die Klägerin wäre an illegalen Tätigkeiten beteiligt, nicht so aufgestellt, wie dies in der Klage behauptet wird (Rn. 132ff.). Zu keinem Zeitpunkt wird die Klägerin bei der Beteiligung an illegalen Tätigkeiten gezeigt, die sie nicht tatsächlich begangen hat, noch findet eine eindeutige Verurteilung statt. Im Film wird auch keine Anklage gegen die Florish Area Law erhoben, stattdessen wird der Prozess gegen die Electric Machinations AG dargestellt. Die Klägerin kann weder benennen, worin die vorgeworfenen illegalen Tätigkeiten bestehen sollen, noch inwiefern durch den Brief der Staatsanwaltschaft, den die Florish Area Law in der Abschlussszene erhält, eine Beteiligung an derartigen Tätigkeiten impliziert wird. Stattdessen spricht sie von einem „belastenden Inhalt" (Rn. 132). Diese Deutung ist so unkonkret wie möglich gehalten und kann

keinesfalls als Anhaltspunkt für eine Störung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts gewertet werden.

93 Die subjektive Deutung dieser Szene durch die Klägerin ist für die Feststellung einer Störung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts ohnehin unerheblich. Es muss auf das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums abge stellt werden. (BVerfGE 114, 339, 348 f.) Es ist dabei unverständlich, wie das Publikum zu einer Deutung kommen soll, die den sozialen Geltungsbereich der Klägerin beeinträchtigt, wenn nicht einmal die Klägerin selbst eine solche Deutung erklären kann.

(b) Verstöße gegen BORA und GwG

94 Jegliche Vermutungen des Kommissars, die im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen die Berufsordnung für Rechtsanwälte oder das Geldwäschegesetz geäußert werden, waren bereits im Rahmen der Berichterstattung über den Drogenskandal 2016 zu lesen. Insofern kann durch die Verarbeitung in dem Film keine neue Verletzung entstehen. Unabhängig davon wäre die Beeinträchtigungsintensität jedoch sehr gering. In beiden Fällen handelt es sich nicht mal um strafrechtlich relevantes Verhalten.

(c) Einflussnahme auf den Geschäftsführer der Mr. Wash GmbH

95 Die angedeutete Einflussnahme auf den Geschäftsführer der Mr. Wash GmbH stellt ebenfalls keine erhebliche Störung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts dar und erfüllt erst recht nicht den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB. Für eine Nötigung muss der Täter mit einem empfindlichen Übel gedroht haben, auf das er Einfluss zu haben vorgibt und die Drohung muss rechtswidrig sein. Ferner muss die Rechtswidrigkeit der Drohung positiv festgestellt werden. (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/*Toepel* Rn. 94, 140)

96 Die Klägerin hat weder die Macht, noch gibt sie vor, Macht über das Eintreten des empfindlichen Übels, der Entlassung der Mitarbeitenden zu haben (vgl. Lackner/Kühl/*Heger* Rn. 12). Dies ist dem Geschäftsführer der Mr. Wash GmbH auch bewusst, schließlich weiß er, dass nicht die Florish Area Law seine Firma kauft, sondern nur die Electric Machinations AG beim Kauf vertritt. Folglich liegt auch die Entlassung der Angestellten allein bei der Electric Machinations AG. Ferner war selbst diese nicht in der Lage, ohne weiteres die Arbeitnehmer nach Betriebsübergang zu kündigen. Eine solche wäre gem.

§ 613a Abs. 4 S. 1 BGB unwirksam. Es kommt allenfalls eine Kündigung wegen dringenden betrieblichen Erfordernissen iSv. § 1 Abs. 2 KschG in Betracht (MüKo/*Müller-Glöge* BGB § 613a Rn. 191).

97 Des Weiteren wäre ein solches Verhalten auch nicht rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Zweck-Mittel-Relation einer Nötigung muss positiv festgestellt werden (Lackner/Kühl/ *Heger* § 240 Rn. 17). Eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ist der einzige Weg, um den Betrieb in Notlagen vor der Insolvenz zu schützen. Es handelt sich folglich um ein probates Mittel, welches keinesfalls rechtswidrig sein kann. Denn dem Ultima-Ratio-Prinzip folgend kann etwas zivilrechtlich Erlaubtes nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Durch die Anmerkung der Kündigungsmöglichkeit vertritt die Beklagte, wie die Klägerin selbst beschreibt (Rn. 140), in diesem Fall nur die berechtigten Interessen ihrer Mandantin, die verständlicherweise an einem schnellen Kauf interessiert war. Insofern ist auch der Zweck nicht rechtswidrig. Auch kann das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg durch eine zufriedenstellende Vertretung von Mandanten nicht als verwerflich, sondern vielmehr als erstrebenswert angesehen werden. Die Klägerin selbst scheint unsicher zu sein, ob das beschriebene Verhalten im Film den Tatbestand der Nötigung erfüllt und eine Störung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts darstellt, da es nach ihrer Ansicht auch ihre Qualitäten als Kanzlei zeigt (Rn. 140).

(d) Durchsuchung der Kanzlei

98 Auch durch den Umstand, dass abgebildet wird, wie die Kanzlei der Florish Area Law durchsucht wird, ist allenfalls eine unwesentliche Beeinträchtigung entstanden. Schließ lich richtet sich die Durchsuchung nicht gegen die Klägerin selbst, sondern gegen die Electric Machinations AG im Wege des § 103 Abs. 1 S. 1 StPO. Es wird ferner zutreffend dargestellt, dass die Klägerin sich der Durchsuchung nicht verwehrt und vollständig kooperiert hat. Dadurch wird keinesfalls der Eindruck erweckt, dass die Klägerin hinsichtlich irgendetwas überführt sei.

(e) Bezeichnung als moderne Drogenbosse

99 Auch durch die Tatsache, dass Kommissar Wadenbeißer feststellt, dass die Anwälte der Klägerin wie moderne Drogenbosse aussehen, wird die Klägerin allenfalls leicht beeinträchtigt. Die Assoziation mit dem Drogenhandel, aufgrund der Verstrickung in die Dro-

gengeschäfte der Electric Machinations AG liegt tatsächlich nahe. Außerdem handelt es sich um die persönliche Einschätzung des Kommissar Wadenbeißers. So begründet er sein Empfinden mit den Eindrücken, die er vormals gewinnen konnte. Er stellt auch nicht fest, dass es sich um Drogenbosse handelt, sondern lässt vielmehr das Publikum sein eigenes Urteil fällen, indem er lediglich auf das Aussehen referenziert und klar macht, dass es sich um individuelle persönliche Eindrücke handelt.

dd) Abwägung

100 Die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin und der Kunstfreiheit der Beklagten muss zugunsten der Kunstfreiheit der Beklagten entschieden werden. Die Abwägung verlangt eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (HdB PersR/*v. Becker* § 27 Rn. 39). Je weiter Abbild und Urbild voneinander entfernt sind, desto schwächer wirkt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts (HdB PersR/*v. Becker* § 27 Rn. 41). Vorliegend hat sich das Abbild von dem Urbild der Klägerin, wie bereits ausgeführt, deutlich verselbstständigt. Eine Beeinträchtigung läge allenfalls in geringem Umfang vor. Auch die mediale Intensität der Verbreitung spielt in der Abwägung eine Rolle. Vorliegend ist diese jedoch auf das Kino begrenzt. Dadurch wird ein unbeschränkter kostenfreier Zugang verhindert. Die Verbreitung fällt daher viel geringer aus als etwa die Verbreitung durch herkömmliche Medien.

101 Weiterhin ist das mediale Vorleben der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Klägerin trat selbst in einer Vielzahl von Fällen auch mit den Geschehnissen rund um die Electric Machinations AG an die Öffentlichkeit. So äußerte sie sich etwa in ihrer eigenen Internetpräsenz zu dem Thema und gab dem Pegel Auskünfte. Dies führt zu einer Verringerung des Schutzes durch das Unternehmenspersönlichkeitsrechts (BVerfG NJW 2012, 1500, 1501). Ferner ist davon auszugehen, dass der Film der Klägerin keinesfalls schadet, sondern vielmehr ihren Bekanntheitsgrad steigert und ihr im Endeffekt sogar nutzt. Wer möchte nicht durch eine Kanzlei vertreten werden, welche sich vollumfänglich für die Interessen ihrer Mandanten, auch in brenzlichen Situationen, einsetzt?

102 Außerdem geht die Argumentation der Klägerin, die Beklagte drehe den Film nicht aus altruistischen Gründen und sei damit weniger schützenswert (Rn. 169), fehl. Hier verkennt die Klägerin das Ausmaß der Kunstfreiheit erneut. Das Erschaffen und Verbreiten von

Kunst muss auch unter kommerziellen Gesichtspunkten verfolgt werden dürfen (BVerfG NJW 2006, 596). Andernfalls wäre ein Großteil der künstlerischen Betätigung gar nicht realisierbar. Es stellt sich die Frage, wie die Klägerin einen derartigen Film ohne monetäre Mittel hätte produzieren sollen. Zudem käme dies einer unzulässigen Niveaukontrolle gleich (vgl. BVerfGE 30, 173, 191; BGH NJW 1975, 1882, 1883; HdB PersR/*v. Becker* § 27 Rn. 12). Die Differenzierung zwischen höherer oder wertvollerer Kunst und niederer bzw. wertloserer Kunst liefe auf eine staatliche Inhaltskontrolle hinaus.

3. Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB

103 Anders als die Klägerin behauptet steht der Klägerin kein Auskunftsanspruch auf Einsicht aller Produktionsunterlagen gem. § 242 BGB zu. Der Anspruch beinhaltet, dass zwischen dem Verletzten und dem Inanspruchgenommenen eine besondere Beziehung besteht, der Verletzte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seiner Rechte im Ungewissen ist und der Inanspruchgenommene in der Lage ist, die Auskunft unschwer zu erteilen. (BGH NJW 1978, 1002, 1002)

104 Die Klägerin behauptet, der Auskunftsanspruch sei erforderlich, um ein Schadensersatzverlangen vorzubereiten (Rn. 173). Sie hätte ein Interesse zu erfahren, ob ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht über das bekannte Maß hinaus verletzt zu werden droht, um darüber hinaus ein Schadensersatzverlangen für den Fall der Filmveröffentlichung vorzubereiten. Dabei vermischt die Klägerin einerseits einen Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der Rechtsgutverletzung (aa)) und andererseits auf Auskunft über den Umfang der Verbreitung, welcher erforderlich wäre, um die Schadenshöhe eines Schadensersatzanspruchs zu beziffern (bb)).

a) Kein Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der Rechtsgutverletzung

105 Ein Anspruch auf Auskunfts über den Inhalt der Rechtsverletzung besteht nicht. Weder besteht eine rechtliche Beziehung zwischen Klägerin und Beklagter, ein Unterlassungsan spruch besteht schließlich nicht, noch ist die Klägerin unverschuldet im Unklaren ((1)). Zudem verkennt die Klägerin den Umfang eines Auskunftsanspruchs ((2)).

aa) Nicht unverschuldet im Unklaren

106 Die Klägerin befindet sich nicht unverschuldet im Unklaren. Sie selbst hat die entsprechenden Produktionsunterlagen von Herrn Gutmann (in rechtswidriger Weise) erlangt.

Sollten ihr diese nicht mehr vorliegen, so befindet sie sich allenfalls schuldhaft im Unklaren über den Umfang ihrer Rechte. Ferner wäre es der Beklagten überhaupt nicht möglich, Auskunft über den Inhalt einer bevorstehenden Rechtsverletzung zu erteilen. Schließlich ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher, ob und inwieweit die monierten Szenen überhaupt Teil des Films werden. Die finale Komposition des Films erfolgt erst mit dem Schnitt. Damit ist die Auskunft für die Beklagte rein tatsächlich unmöglich.

bb) Umfang des Anspruchs verkannt

107 Ferner verkennt die Klägerin den Umfang des Auskunftsanspruchs. Es besteht kein Anspruch, weitere irgendwie geartete Äußerungen über die Klägerin preiszugeben. Der Anspruch darf nicht dazu führen, dass die allgemeinen Beweisgrundsätze unterlaufen werden. Der Verletzte muss den Schaden darlegen und beweisen. Das bedeutet, dass der Auskunftsanspruch nicht dazu dienen kann, dem Verletzten die Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen abzunehmen. (HdB PersR/*Freund* § 48 Rn. 15; Wenzel/*Burkhardt* Kap. 15, II. Auskunftsanspruch Rn. 6) Der Anspruchsgegner braucht daher keine Auskunft darüber zu geben, ob und inwieweit er in anderer Weise ehrverletzenden Äußerungen gemacht hat. (BGH NJW 1980, 2801, 2807) Für den Fall der Klägerin bedeutet dies, dass sie lediglich Auskunft in Bezug auf die geltend gemachten Persönlichkeitsrechtsverletzungen begehren könnte, nicht jedoch hinsichtlich der Frage, ob der Film noch weitere irgendwie geartete Äußerungen über sie enthielte.

b) Kein Anspruch auf Auskunft über den Umfang der Rechtsgutverletzung

108 Sollte die Klägerin Auskunft über den Umfang der von ihr geltend gemachten Rechtsgut verletzung begehren, so verkennt sie, was jedem Laien auffallen müsste. Um einen solchen Anspruch geltend zu machen, muss dem Grunde nach bereits ein Hauptanspruch bestehen. Andernfalls würde der Anspruchsberechtigte Auskunft über eine nicht bestehende Rechtsgutverletzung geltend machen, was denklogisch schon nicht möglich ist. Ein Auskunftsanspruch über den Umfang der Rechtsverletzung in Bezug auf eine echte vorbeugende Unterlassungsklage existiert daher nicht. (HdB PersR/*Freund* § 48 Rn. 18) Einen solchen versucht die Klägerin allerdings vorliegend geltend zu machen, indem sie einen echten vorbeugenden Unterlassungsanspruch anstrengt und anschließend Auskunft über den Umfang der (noch) nicht bestehenden Rechtsverletzung begehrt. Daraus folgt, dass kein besonderes Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten besteht, welches den Anforderungen eines Anspruchs auf Auskunft über den Umfang einer Rechtsverletzung

genügt. Es versteht sich ferner von selbst, dass es der Beklagten auch hier unmöglich ist, über den Umfang einer nicht eingetretenen Rechtsgutverletzung Auskunft zu erteilen.

109 Beglaubigte Abschriften zur Zustellung an die Klägerin sowie eine Abschrift der Klage nebst Anlagen für diese liegen vor.

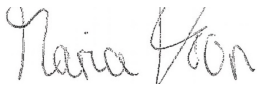

Rechtsanwältin Maria Kron

Anlagen:

Anlage 1 - Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 - Rechtsprechungsverzeichnis

Anlage 3 - Drucksachen des Deutschen Bundestages

Anlage 4 - Literaturverzeichnis

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

A. Zum streitgegenständlichen Geschehen 1

I. Beteiligte 1

1. Beklagte 1

2. Klägerin 1

3. Paul Gutmann 2

II. Zum Zahlungsanspruch 2

III. Zum Unterlassungs- und Auskunftsanspruch 6

B. Rechtliche Würdigung 11

I. Zulässigkeit 11

1. Unzuständigkeit des LG Hannover bzgl. Zahlungsanspruch 11

2. Unbestimmtheit des Klageantrags Nr. 3 bzgl. Unterlassungsanspruch 12

II. Begründetheit 14

1. Keine Vergütungsansprüche aus dem Dienstvertrag 14

a) Wirksame Kündigung des Dienstvertrags gem. § 626 Abs. 1 BGB 14

aa) Kündigungsrecht aus § 6 Abs. 2 des Dienstvertrags iVm § 626 Abs. 1 BGB 14

(1) Unbrauchbare und unzuverlässige Tätigkeit von Herrn Gutmann 14

(a) Mangelhafte Überarbeitung der Produktionsunterlagen 15

(b) Nichtteilnahme an Meetings 16

(c) Keine fristgerechte Abgabe 16

(d) Gesamtbetrachtung 16

(2) Grob fahrlässige Herbeiführung der Sars-CoV-2 Infektion 17

(a) Gefährdung des Drehs 17

(b) Verminderte Leistungsfähigkeit 17

(c) Grobe Fahrlässigkeit des Verhaltens 17

(d) Unzulässige Tätigkeit iSd § 6 Abs. 2 S. 2 des Dienstvertrags 19
(3) Weitergabe von Informationen an Dritte 19
bb) Kündigungsfrist 19
b) Kein Anspruch auf Teilvergütung für die Fachberatertätigkeit 20
c) Kein Anspruch auf Teilvergütung für die Komparsentätigkeit 20
2. Unterlassungsanspruch 21
a) Keine Erstbegehungsgefahr 21
aa) Keine Erstbegehungsgefahr durch Drehbuch 21
bb) Keine Erstbegehungsgefahr durch bereits gedrehte Szenen 22
cc) Keine Erstbegehungsgefahr durch Ablehnen der Unterlassungserklärung 22
b) Duldungspflicht/ keine Rechtswidrigkeit 22
aa) Kunstfreiheit 23
bb) Verselbstständigung Abbild gegen Urbild 23
(1) Abschlussszene 24
(2) Übernahme der Wäscherei 24
(3) Polizeisitzung 24
(4) Aktensichtung 25
(5) Prozessauftakt 25
(6) Abspann 26
cc) Keine Schwere Beeinträchtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts 26
(1) Eingeschränktes Persönlichkeitsrecht 26
(2) Wahrheit der Äußerungen 27
(a) Verstoß gegen Meldepflicht 27
(aa) Hinreichender Verdacht zum Auslösen der Meldepflicht 28
(α) Mediale Präsenz Hans Lindau 28
(β) Kauf der Washify GmbH und laterale Diversifikation 28
(γ) Boni über Anderkonten 29
(bb) Keine Befreiung von der Meldepflicht 29

(b) Verstoß gegen Prüfungspflicht des GwG 30
(3) Unerheblichkeit der Beeinträchtigung durch die Äußerungen 31
(a) Beteiligung an illegalen Tätigkeiten 31
(b) Verstöße gegen BORA und GwG 32
(c) Einflussnahme auf den Geschäftsführer der Mr. Wash GmbH 32
(d) Durchsuchung der Kanzlei 33
(e) Bezeichnung als moderne Drogenbosse 33
dd) Abwägung 34
3. Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB 35
a) Kein Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der Rechtsgutverletzung 35
aa) Nicht Unverschuldet im Unklaren 35
bb) Umfang des Anspruchs verkannt 36
b) Kein Anspruch auf Auskunft über den Umfang der Rechtsgutverletzung 36

Anlage 2

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht

Gericht und Datum der Entscheidung	**Aktenzeichen**	**Zitiert im Text als**
BVerfG, Beschluss vom 15.01.1970	*1 BvR 13/68*	BVerfGE 27, 344, 351
BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971	*1 BvR 435/68*	BVerfGE 30, 173, 191
BVerfG, Beschluss vom 09.10.2002	*1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98*	BVerfGE 106, 28, 42 ff.
BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005	*1 BvR 2501/04*	BVerfG NJW 2006, 596
BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005	*1 BvR 1696/98*	BVerfGE 114, 339, 348 f.
BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007	*1 BvR 1783/05*	BVerfGE 119, 1
BVerfG, Beschluss vom 08.06.2010	*1 BvR 1745/06*	BVerfG NJW 2011, 47, 48
BVerfG, Beschluss vom 25.01.2012	*1 BvR 2499/09, 1 BvR 2503/09*	BVerfG NJW 2012, 1500

BVerfG, Beschluss vom 31.01.2020	*2 BvR 2992/14*	BVerfG NJW 2020, 1351, 1353

Bundesgerichtshof

Gericht und Datum der Entscheidung	**Aktenzeichen**	**Zitiert im Text als**
BGH, Urteil vom 03.06.1975	*VI ZR 123/74*	BGH NJW 1975, 1882, 1883
BGH, Urteil vom 18.01.1978	*VIII ZR 262/76*	BGH NJW 1978, 1002
BGH, Urteil vom 08.07.1980	*VI ZR 159/78*	BGH NJW 1980, 2801, 2807
BGH, Urteil vom 05.12.1983	*II ZR 252/82*	BGHz 89, 153
BGH, Urteil vom 04.06.1986	*I ZR 43/84*	BGH WRP 1987, 101, 102
BGH, Urteil vom 26.04.1990	*I ZR 99/88*	BGH NJW 1990, 2469
BGH, Urteil vom 25.02.1992	*X ZR 41/90*	BGHz 117, 264, 271 f.
BGH, Urteil vom 08.02.1994	*VI ZR 286/93*	BGH NJW 1994, 1281, 1282
BGH, Urteil vom 21.06.2005	*VI ZR 122/04*	BGH NJW 2005, 2844, 2947
BGH, Urteil vom 06.02.2007	*VI ZR 274/05*	BGH NJW 2007 659, 659
BGH, Urteil vom 11.03.2008	*VI ZR 7/07*	BGH NJW 2008, 2110, 2111

BGH, Urteil vom 16.10.2008	*III ZR 253/07*	BGH NJW 2009, 148
BGH, Urteil vom 18.09.2009	*V ZR 75/08*	BGH NJW 2009, 3787
BGH, Urteil vom 10.10.2013	*III ZR 345/12*	BGHz 198, 265
BGH, Urteil vom 15.01.2019	*VI ZR 506/17*	BGH AfP 2019, 40
BGH, Urteil vom 09.03.2021	*VI ZR 73/20*	BGH NJW 2021, 1756

Bundesarbeitsgericht

Gericht und Datum der Entscheidung	**Aktenzeichen**	**Zitiert im Text als**
BAG, Urteil vom 11.03.1999	*2 AZR 507/98*	BAG NZA 1999, 587
BAG, Urteil vom 11.12.2003	*2 AZR 667/02*	BAG NZA 2004, 784; BAGE 109, 87!
BAG, Urteil vom 21.11.2013	*2 AZR 797/11*	BAGE 146, 303, 307 f.
BAG, Urteil vom 13.05.2015	*2 AZR 531/14*	BAG NJOZ 2015, 1783

Oberlandesgerichte

Gericht und Datum der Entscheidung	**Aktenzeichen**	**Zitiert im Text als**

OLG Hamburg, Urteil vom 10.04.2007	*7 U 143/06*	OLG Hamburg ZUM 2007, 483
OLG Stuttgart, Urteil vom 08.07.2015	*4 U 182/14*	OLG Stuttgart, BeckRS 2015, 12149
OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 09.02.2016	*10 U 143/15*	OLG Stuttgart NJW-RR 2016, 470
OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.04.2018	*2 Ss-Owi 1059/17*	OLG Frankfurt BeckRS 2018, 30810

Anlage 3

Drucksachen des Deutschen Bundestages

Bundestags-Drucksache vom 17.08.2011 – BT-Drs. 17/6804

Bundestags-Drucksache vom 09.10.2019 – BT-Drs. 19/13827

Anlage 4

Literaturverzeichnis

Selbstständige Schriften

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, Bonn 2021. (zit.: BaFin S.)
Financial Action Task Force	Money Laundering and Terrorist Financing Vulnerabilities of Legal Professionals, Paris 2013. (zit.: FATF red flag Nr. S.)
Götting, Horst-Peter / Schertz, Christian / Seitz, Walter	Handbuch Persönlichkeitsrecht: Presse- und Medienrecht, 2. Auflage, München 2019. (zit.: HdB PersR/*Bearbeiter* § Rn.)

Ascheid, Reiner / Preis, Ulrich / Schmidt, Ingrid — Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 6. Auflage, München 2021. (zit.: Ascheid/Stahlhacke/Preis/Autor § Rn.)

Wenzel, Karl (Hrsg.) — Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung – Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage, Köln 2018. (zit.: Wenzel/Autor Kap. Rn.)

Kommentare

Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert — Grundgesetz-Kommentar Band I Art. 1-5, 97. Auflage, München 2022. (zit.: Dürig/Herzog/Scholz/*Bearbeiter* GG Art. Rn.)

Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph — BeckOGK BGB, Stand: 01.05.2022 (zit.: *Bearbeiter*, BeckOGK BGB § Rn.)

Herzog, Felix	Kommentar Geldwäschegesetz (GwG), 4. Auflage, München 2020. (zit.: Herzog/*Bearbeiter* GwG § Rn.)
Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ulrich	Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, §§ 146-358, 5. Auflage, Baden-Baden 2017. (zit.: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/*Bearbeiter* StGB § Rn.)
Lackner, Karl / Kühl, Kristian	Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Auflage, München 2018. (zit.: Lackner/Kühl/*Bearbeiter* StGB § Rn.)
Rauscher, Thomas / Krüger, Wolfgang	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung Band 1, §§ 1-354, 6. Auflage, München 2020. (zit.: MüKo/*Bearbeiter* ZPO § Rn.)

Säcker, Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, §§ 1-240, 9. Auflage, München 2021. Band 5, §§ 535-630h BGB, 8. Auflage, München 2020. Band 8, §§ 854-1296 BGB, 8. Auflage, München 2020. (zit.: MüKo/*Bearbeiter* BGB § Rn.)
Saenger, Ingo	Zivilprozessordnung Handkommentar, 9. Auflage, Baden-Baden 2021. (zit.: Saenger/*Bearbeiter* ZPO § Rn.)